



## DOKUMENTATION (Stand 31. August 2024)

# Verfahren bei Schliessungen und Verlegungen von Poststellen und Postagenturen (Art. 34 VPG)

Das Postgesetz sieht vor, dass die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Schliessung oder Verlegung eines bedienten Zugangspunktes anhören und eine einvernehmliche Lösung mit den Gemeindebehörden anstreben muss. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, können die Behörden der betroffenen Gemeinden die PostCom anrufen. Die PostCom gibt Empfehlungen zuhanden der Post ab. Die Rechtsgrundlagen finden sich in Art. 14 Abs. 6 und Art. 22 Abs. 2 Bst. f Postgesetz PG<sup>1</sup> sowie in Art. 34 der Postverordnung VPG<sup>2</sup>.

Der definitive Entscheid über die Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur verbleibt in der Zuständigkeit der Post (Art. 34 Abs. 7 VPG). Die Behörden der betroffenen Gemeinden haben ein Mitspracherecht, nicht jedoch ein Vetorecht. Die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur bedarf weder der Zustimmung der Behörden der betroffenen Gemeinden noch der Zustimmung der PostCom. Die PostCom kann nur eine Empfehlung zuhanden der Post abgeben.<sup>3</sup>

Das Verfahren bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur wird von Art. 34 VPG in zwei Phasen unterteilt:

- in den Dialog zwischen der Post und den Gemeindebehörden (1. Phase) und
- in das Verfahren vor der PostCom (2. Phase).

Bis Mitte des Jahres 2022 hat die PostCom rund 150 Empfehlungen abgegeben. Alle Empfehlungen sind auf der Website der PostCom publiziert.<sup>4</sup> Die PostCom informiert über ihre Praxis regelmässig in ihren Jahresberichten, die ebenfalls auf der Website publiziert sind.

Es folgt eine Synthese der Praxis der PostCom mit Hinweis auf die entsprechenden Empfehlungen. Es wurde versucht, wo immer möglich, auf Empfehlungen in allen Amtssprachen zu verweisen. In der Regel wird nur auf eine Empfehlung pro Amtssprache verwiesen, in Ausnahmefällen auf zwei oder mehr Empfehlungen (bspw. wenn es sich um eine Praxis handelt, die

<sup>1</sup> Postgesetz vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0).

<sup>2</sup> Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01).

<sup>3</sup> Ziff. III. 3 der Empfehlung 11/2016 vom 6. Oktober 2016 in Sachen Poststelle Welschenrohr.

<sup>4</sup> <https://www.postcom.admin.ch/dokumentation/empfehlungen-poststellen/>

über längere Zeit andauert oder etwa wenn es zu einer Frage nur wenige Empfehlungen der PostCom gibt).

Die PostCom entwickelt ihre Praxis fortlaufend weiter. Die vorliegende Darstellung hat Stand Dezember 2022.

<b>I.</b>	<b>DIALOG ZWISCHEN DER POST UND DER GEMEINDEBEHÖRDE</b>	<b>6</b>
<b>1.1</b>	<b>ALLGEMEINES ZUM DIALOGVERFAHREN</b>	<b>6</b>
<b>1.2</b>	<b>EINZELNE GRUNDSÄTZE FÜR DAS DIALOGVERFAHREN</b>	<b>6</b>
<b>1.2.1</b>	<b>Vorrang der einvernehmlichen Lösung zwischen Post und Gemeinde- behörde</b>	<b>6</b>
<b>1.2.2</b>	<b>Möglichkeit zur Teilnahme am Dialogverfahren mit der Post</b>	<b>7</b>
1.2.2.1	Definition der betroffenen Gemeinden	7
1.2.2.2	Einbezug von kantonalen Behörden	8
1.2.2.3	Einbezug der Bevölkerung / Privatpersonen	9
<b>1.2.3</b>	<b>Formale Anforderungen an das Dialogverfahren</b>	<b>9</b>
<b>1.2.4</b>	<b>Verhältnis zwischen den formalen Anforderungen an das Dialogverfahren und der Mitwirkungspflicht der Gemeindebehörden</b>	<b>11</b>
<b>1.2.5</b>	<b>Koordination der Dialogverfahren</b>	<b>12</b>
<b>1.2.6</b>	<b>Informations- und Dokumentationspflichten der Post</b>	<b>12</b>
<b>1.2.7</b>	<b>Diskussionsgegenstand im Dialogverfahren</b>	<b>13</b>
<b>1.2.8</b>	<b>Anforderungen an den Dialog, wenn als Ersatzlösung eine Postagentur vorgesehen ist</b>	<b>14</b>
1.2.8.1	Grundsatz: Kein Verlust des Rechts auf Anrufung der PostCom bei Einigung über den Agenturpartner	14
1.2.8.2	Dialog über den Agenturpartner	14
<b>1.2.9</b>	<b>Rücksichtnahme auf die Gemeindebehörden</b>	<b>15</b>
<b>1.2.10</b>	<b>Folgen bei Nichterfüllung der Vorgaben an das Dialogverfahren</b>	<b>16</b>
<b>II.</b>	<b>ENTSCHEID DER POST</b>	<b>17</b>
<b>2.1</b>	<b>Inhalt des Entscheids der Post</b>	<b>17</b>
<b>2.2</b>	<b>Fristenstillstand</b>	<b>17</b>
<b>2.3</b>	<b>Mangelhafte Mitteilung des Entscheids</b>	<b>17</b>
<b>III.</b>	<b>ANRUFUNG DER POSTCOM</b>	<b>18</b>
<b>3.1</b>	<b>Bekanntgabe des Entscheids der Post als Voraussetzung für die Anrufung der PostCom</b>	<b>18</b>
<b>3.2</b>	<b>Legitimation zur Anrufung der PostCom</b>	<b>18</b>
<b>3.3</b>	<b>Eingaben von kantonalen Behörden, Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen etc.</b>	<b>19</b>
<b>3.4</b>	<b>Frist für die Anrufung der PostCom</b>	<b>19</b>
<b>3.5</b>	<b>Nichteinhalten der Frist für die Anrufung der PostCom</b>	<b>19</b>
<b>3.6</b>	<b>Inhaltliche Anforderungen an die Eingabe der Gemeinden</b>	<b>20</b>
<b>3.7</b>	<b>Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt</b>	<b>20</b>

<b>IV.</b>	<b>ALLGEMEINES ZUM VERFAHREN VOR DER POSTCOM</b>	<b>21</b>
4.1	Schlichtungsverfahren / Verfahren sui generis	21
4.2	Verhältnis der Verfahren nach Art. 34 VPG zu einer Aufsichtsanzeige wegen Verletzung des Infrastrukturauftrages	21
4.3	Stellungnahme des Standortkantons	21
4.4	Dossier der Post	21
4.5	Beweisanträge im Verfahren vor der PostCom	22
4.6	Einigungsverhandlung / Anhörung	22
4.7	Sechsmonatige Ordnungsfrist für die Abgabe der Empfehlung	23
4.8	«Aufschiebende Wirkung einer Eingabe an die PostCom»	23
4.9	Unentgeltlichkeit des Verfahrens	25
4.10	Ausstand	25
<b>V.</b>	<b>ZU DEN EINZELNEN PRÜFKRITERIEN FÜR DIE ABGABE VON EMPFEHLUNGEN</b>	<b>26</b>
5.1	Kognition der PostCom	26
5.2	Rahmen für die Überprüfung der PostCom	26
5.2.1	Keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Poststellen	26
5.2.2	Keine Einmischung in die Netzentwicklung der Post	28
5.2.3	Keine Überprüfung von Unternehmensentscheiden der Post	30
5.3	Dialogverfahren (Art. 34 Abs. 5 Bst. a VPG)	30
5.4	Erreichbarkeit (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG)	31
5.4.1	Rechtliche Vorgaben für die Berechnung der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen	31
5.4.2	Festlegung der Öffnungszeiten von bedienten Zugangspunkten	31
5.4.3	Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für die Erreichbarkeit	32
5.5	Genügende Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG)	33
5.5.1	Reisezeiten / Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes	33
5.5.2	Zentrumsfunktion der Poststelle	34
5.5.3	Einbezug der konkreten Gegebenheiten im Einzelfall	35
5.5.4	Praxis zur Ersatzlösung Postagentur	36
5.5.5	Praxis zur Ersatzlösung Hausservice	40
5.5.6	Praxis zu flankierenden Angeboten / anderen Aspekten der Ersatzlösung	42
5.5.7	Abgrenzung der Zuständigkeit der PostCom zur Zuständigkeit anderer Behörden	43
5.5.8	Allgemeine Rechtsprinzipien	44
<b>VI.</b>	<b>NACH DER ABGABE DER EMPFEHLUNG DURCH DIE POSTCOM</b>	<b>46</b>
6.1	Mitteilung der Empfehlung	46
6.2	Publikation der Empfehlung	46
6.3	Definitiver Entscheid durch die Post	46

<b>6.4</b>	<b>Keine Beschwerdemöglichkeit</b>	<b>46</b>
<b>6.5</b>	<b>Keine Wiedererwägung der Empfehlungen der PostCom</b>	<b>46</b>

## **Anhänge**

<b>Übersicht über Gesetzestexte</b>	<b>48</b>
<b>Ablaufschema zum Verfahren nach Art. 34 VPG</b>	<b>50</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>51</b>

# I. Dialog zwischen der Post und der Gemeindebehörde

## 1.1 Allgemeines zum Dialogverfahren

Mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur hört die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden an. Sie strebt eine einvernehmliche Lösung an (Art. 34 Abs. 1 VPG). In der Praxis wird für diese Anhörung der Gemeindebehörden der Ausdruck «Dialogverfahren» verwendet. Es handelt sich beim Dialogverfahren zwischen der Post und den Behörden der betroffenen Gemeinden um ein Verfahren sui generis. Es handelt sich nicht um ein Verfahren nach Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes VwVG, das zu einer Verfügung führt und auch nicht um privatwirtschaftliche Vertragsverhandlungen. Es bleibt ein im öffentlichen Recht des Bundes geregeltes Anhörungsverfahren. Daraus ergibt sich insbesondere, dass die Post zur Gleichbehandlung der Gemeinden verpflichtet ist. Sie muss auf eine schweizweit einheitliche Praxis achten.<sup>5</sup>

Ebenso sind die Regeln von Treu und Glauben auch für den Austausch zwischen den am Verfahren beteiligten Stellen anwendbar. Insbesondere, schaffen die Äusserungen der Post gegenüber den Gemeindebehörden im Dialogverfahren ein gewisses Vertrauen, selbst wenn sich die Post nicht verbindlich festlegt. Die PostCom empfiehlt der Post deshalb, von solchen Aussagen im Dialogverfahren nur mit grösster Zurückhaltung abzuweichen.<sup>6</sup>

Entweder endet das Dialogverfahren mit dem Abschluss einer einvernehmlichen Lösung zwischen Post und Gemeindebehörde (sogenannte Dialogbestätigung) oder die Post teilt der Gemeindebehörde ihren Entscheid mit (sogenannte Entscheideröffnung; vgl. dazu Ziff. II). Der Entscheid der Post ist keine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG. Eine Möglichkeit zu dessen Anfechtung sieht das Gesetz nicht vor.<sup>7</sup> Doch besteht nach Art. 34 Abs. 3 VPG die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen seit der Mitteilung des Entscheids die PostCom anzurufen (vgl. dazu Ziff. III).

## 1.2 Einzelne Grundsätze für das Dialogverfahren

Die PostCom hat für das Dialogverfahren zwischen der Post und den Gemeindebehörden in ihrer Praxis verschiedene Grundsätze definiert, die im Folgenden dargestellt werden.

### 1.2.1 Vorrang der einvernehmlichen Lösung zwischen Post und Gemeindebehörde

Die einvernehmliche Lösung zwischen der Post und den Gemeindebehörden hat grundsätzlich Vorrang vor einer Empfehlung der PostCom:

- a) Gemeindebehörden, die eine einvernehmliche Lösung mit der Post gefunden und eine sogenannte Dialogbestätigung unterzeichnet haben, können die PostCom nach Art. 34

<sup>5</sup> Ziff. III. 11 ff., insb. 14 der Empfehlung 23/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Bossonnens.

<sup>6</sup> Ziff. III. 5 und IV. der Empfehlung 2/2020 vom 30. Januar 2020 in Sachen Poststelle Movelier.

<sup>7</sup> Vgl. Ziff. 3.1.4. des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2023 (A-2662/2021).

Abs. 3 VPG nicht mehr anrufen. Die PostCom tritt auf die Eingaben dieser Gemeindebehörden nicht ein.<sup>8</sup>

- b) Bezüglich Schliessung der Poststelle Castagnola mit einer Postagentur als Ersatzlösung gab die PostCom nach Anrufung durch die zuständige Gemeindebehörde eine ablehnende Empfehlung an die Adresse der Post ab.<sup>9</sup> Die PostCom gelangte im konkreten Fall zur Beurteilung, dass die vorgesehene Ersatzlösung (Postagentur in einer Bar, die nur über eine kleine Treppe erreichbar ist), die regionalen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt. Nach Vorliegen der Empfehlung der PostCom einigten sich die Post und die zuständige Gemeindebehörde einvernehmlich über die Schliessung der Poststelle Castagnola mit eben dieser Ersatzlösung, also einer Postagentur in dieser Bar. Auch wenn diese Ersatzlösung der Empfehlung der PostCom widerspricht, geht die PostCom vom Vorrang einvernehmlicher Lösungen zwischen Post und Gemeindebehörde gegenüber den Empfehlungen der PostCom aus.

## 1.2.2 Möglichkeit zur Teilnahme am Dialogverfahren mit der Post

Am Dialogverfahren mit der Post können die Behörde der Standortgemeinde der Poststelle und die Behörden der mitbetroffenen Gemeinden teilnehmen.<sup>10</sup> In der Regel handelt es sich bei den mitbetroffenen Gemeinden um Nachbargemeinden (vgl. dazu unten Ziff. 1.2.2.1). Bei der zuständigen Behörde handelt es sich in der Regel um die Exekutive oder den Einwohnergemeinderat.

Die Post muss den Behörden aller betroffenen Gemeinden einen Dialog anbieten. Für das Dialogangebot gibt es in der VPG keine Formvorschriften. Es ist somit nicht zwingend eine schriftliche Anfrage erforderlich. Für die Kontaktaufnahme mit den Gemeindebehörden genügt auch eine Anfrage per E-Mail.<sup>11</sup>

### 1.2.2.1 Definition der betroffenen Gemeinden

- a) Die Post muss nicht nur der Standortgemeinde, sondern auch allen anderen **mitbetroffenen Gemeinden** einen Dialog anbieten.<sup>12</sup> Neben der Standortgemeinde gelten Gemeinden als betroffen, die selber über keine Poststelle verfügen und deren Einwohnerinnen und Einwohner in der entsprechenden Poststelle **avisierte Sendungen (bzw. avisierte Spezialsendungen wie bspw. Betreuungsurkunden) abholen** müssen.<sup>13</sup>

Ist die überprüfte Poststelle nicht Abholstelle für avisierte Sendungen bzw. avisierte Spezialsendungen, kann eine Gemeinde trotzdem betroffen sein. Vorausgesetzt wird, dass die Gemeinde selber über keine Poststelle verfügt, die überprüfte Poststelle die **nächstgelegene Poststelle** ist und dass ein namhafter Anteil der Einwohnerschaft und nicht nur einzelne Einwohnerinnen und Einwohner dieser Gemeinde auf der überprüften Poststelle mit einer gewissen Regelmässigkeit (das heisst nicht nur in Ausnahmefällen) Postgeschäfte tätigen.<sup>14</sup>

- b) Für die Beurteilung, welche Poststelle nächstgelegene Poststelle ist, wird auf die Distanz und die Reisezeit mit dem öffentlichen Verkehr abgestellt. In die Beurteilung fliesst

<sup>8</sup> Beschluss 13/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Muotathal; Wiedererwägung.

<sup>9</sup> Empfehlung 6/2018 vom 23. März 2018 in Sachen Poststelle Castagnola.

<sup>10</sup> Vgl. dazu Ziff. 3.1.4. des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2023 (A-2662/2021).

<sup>11</sup> Ziff. III. 2 der Empfehlung 18/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Orselina.

<sup>12</sup> Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 in Sachen Poststelle Grono und insb. Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 in Sachen Dialogverfahren Poststelle Niederwil AG.

<sup>13</sup> Ziff. III. 1 f. der Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 betreffend Poststelle Emmetten, Ziff. III. 2 der Empfehlung 14/2019 vom 5. Dezember 2019 in Sachen Poststelle Orvin.

<sup>14</sup> Ziff. I. 2a der Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Poststelle Niederwil AG und Ziff. III. 4 der Empfehlung 2/2017 vom 24. Januar 2017 betreffend Poststelle Crémînes.

ebenfalls ein, ob es aus der Nachbargemeinde mit dem öffentlichen Verkehr eine Direktverbindung zur überprüften Poststelle gibt oder ob ein (mehrfaches) Umsteigen erforderlich ist.<sup>15</sup> Die Länge der erforderlichen Fussmärsche von den Haltestellen zur Poststelle kann zusätzlich zu den erwähnten Kriterien eine Rolle spielen.<sup>16</sup> Schliesslich wird auch auf das belegte, tatsächliche Nutzungsverhalten abgestellt.<sup>17</sup>

- c) Dauert die Reise aus der Nachbargemeinde zu der distanzmässig nächst gelegenen Poststelle um einige Minuten länger als die Reise zur überprüften Poststelle, werden weitere Umstände berücksichtigt. Es kann hier etwa ins Gewicht fallen, ob die fragliche Nachbargemeinde am Verfahren nach Art. 34 VPG teilgenommen hat oder ob sie am Dialog mit der Post kein Interesse zeigte.<sup>18</sup>
- d) Ist die in Frage stehende Poststelle nicht Abholstelle für avisierte Sendungen bzw. avisierte Spezialsendungen und für die Nachbargemeinde auch nicht eindeutig die nächst gelegene Poststelle, wird die Betroffenheit der entsprechenden Nachbargemeinde verneint.<sup>19</sup>

### 1.2.2.2 Einbezug von kantonalen Behörden

Die kantonalen Behörden werden auf verschiedene Weise informiert und konsultiert (Art. 34 Abs. 2 und Abs. 4 VPG). Doch nehmen die kantonalen Behörden weder am Dialogverfahren zwischen der Post und den Behörden der betroffenen Gemeinden noch am Verfahren vor der PostCom teil.

- a) Die Post informiert die zuständige kantonale Stelle über die Gesprächsaufnahme mit der Gemeindebehörde und das Ergebnis (Art. 34 Abs. 2 VPG). Es ist jedoch in der VPG nicht vorgesehen, dass die Post die Kantone vor der Gesprächsaufnahme mit den Gemeindebehörden über die Aufnahme des Dialogverfahrens informieren muss. Die Post ist nicht verpflichtet, in ihrem Dossier zu dokumentieren, dass und wann sie die kantonale Behörde über die Dialogaufnahme informiert hat.

Die Gemeindebehörden sind die Partner der Post im Dialogverfahren. Es liegt im Interesse einer guten vertrauensvollen Basis für die Gesprächsführung, zuerst die Behörden der Standortgemeinde als direktbetroffene Behörde zu informieren. Die PostCom kann deshalb nachvollziehen, dass die Post es vorzieht, zuerst das Gespräch mit der zuständigen Behörde der Standortgemeinde aufzunehmen und den Kanton erst anschliessend über die Dialogaufnahme zu informieren.<sup>20</sup>

- b) «Partei» im Verfahren nach Art. 34 Abs. 1 und Abs. 3 VPG sind die Behörden der betroffenen Gemeinden und nicht die Kantone. Die Post muss und darf die kantonale Behörde nicht am Dialog nach Art. 34 Abs. 1 VPG beteiligen.<sup>21</sup> Das spricht jedoch nicht dagegen, dass in Einzelfällen an einem Gespräch zwischen der Post und der Gemeindebehörde auf Wunsch der Gemeindebehörde ein Vertreter des Kantons «ad hoc» teilnehmen kann.

<sup>15</sup> Ziff. III. 8 f. der Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly.

<sup>16</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 6/2017 vom 3. März 2017 in Sachen Poststelle Unterseen.

<sup>17</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 9/2017 vom 3. März in Sachen Poststelle Hirzel.

<sup>18</sup> Ziff. III. 5 der Empfehlung 11/2017 vom 4. Mai 2017 in Sachen Poststelle Oetwil am See.

<sup>19</sup> Ziff. III. 8 f. der Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly.

<sup>20</sup> Ziff. III. 3d der Empfehlung 1/2020 vom 30. Januar 2020 in Sachen Poststelle St. Stephan, Ziff. III. 5 der Empfehlung 4/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Claro, Ziff. III. 4 der Empfehlung 5/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Camorino und Ziff. III. 12 der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice.

<sup>21</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 5/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Camorino.

### 1.2.2.3 Einbezug der Bevölkerung / Privatpersonen

Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post die Behörden (nicht aber die Bevölkerung) der betroffenen Gemeinden anhören und mit diesen nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Der Einbezug der Bevölkerung in das Verfahren nach Art. 34 VPG ist nicht vorgesehen.<sup>22</sup> Doch führt die Post in Absprache mit den zuständigen Gemeindebehörden regelmässig **Informationsveranstaltungen** für die betroffene Bevölkerung durch.<sup>23</sup>

Gegen einen Entscheid der Post über die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle können die Behörden der betroffenen Gemeinden - nicht aber deren Einwohnerinnen und Einwohner - die PostCom anrufen.<sup>24</sup>

### 1.2.3 Formale Anforderungen an das Dialogverfahren

- a) Mindestens **sechs Monate** vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur hört die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden an. Sie strebt eine einvernehmliche Lösung an (Art. 34 Abs. 1 VPG). Vom Wortlaut her regelt Art. 34 Abs. 1 VPG nicht die minimale Dauer des Dialogverfahrens, sondern den spätesten Zeitpunkt für die Gesprächsaufnahme mit den Gemeindebehörden - rückwärts gerechnet vom Datum der geplanten Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur. Die **minimale Dauer des Dialogverfahrens** ergibt sich aus den konkreten Umständen im Einzelfall.<sup>25</sup>
- b) Aus Art. 34 Abs. 8 VPG ergibt sich, dass die Post die betreffende **Poststelle oder Postagentur** während der Dauer des Dialogverfahrens mit den Behörden der betroffenen Gemeinden **weder schliessen noch verlegen** darf.<sup>26</sup> Für die Schliessung und Verlegung von Postagenturen muss die Post Zeitpläne aufstellen, die es ihr ermöglichen, die Vorgaben für das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG, namentlich die sechsmonatige Mindestfrist für den Dialog mit den Behörden der betroffenen Gemeinden auch bei der Schliessung und Verlegung von Postagenturen einzuhalten.<sup>27</sup> Die Post muss in der Zeitplanung ebenfalls berücksichtigen, dass die Behörden der betroffenen Gemeinden die Möglichkeit haben, die PostCom anzurufen. In diesem Fall darf die Post die betreffende Postagentur vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom weder schliessen noch verlegen (Art. 34 Abs. 8 VPG).
- c) Aus den inhaltlichen Anforderungen an die Dialogführung mit den Gemeindebehörden (Suche nach einer einvernehmlichen Lösung) ergibt sich, dass grundsätzlich mehr als ein Gespräch mit den Gemeindebehörden geführt werden muss. Die genaue **Anzahl der erforderlichen Gespräche** ergibt sich aus den konkreten Umständen im jeweiligen Einzelfall.<sup>28</sup>
- d) **Zeitraum zwischen den einzelnen Gesprächen:** Die Termine für die Gespräche mit der Gemeindebehörde sind so festzusetzen, dass der Gemeindebehörde genügend Zeit für interne Rücksprachen, die Koordination mit den Behörden von anderen betroffenen Gemeinden und allfällige Abklärungen zur Verfügung steht. Welcher Zeitraum als angemessen gilt, bestimmt sich aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall. Zu berücksichtigen sind neben der Komplexität der Verhältnisse auch die Kapazitäten der

<sup>22</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 12/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Savosa und Ziff. III. 7 der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice.

<sup>23</sup> Ziff. III. 3b der Empfehlung 1/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Crémines.

<sup>24</sup> Ziff. III. 8 der Empfehlung 11/2017 vom 4. Mai 2017 in Sachen Poststelle Oetwil am See.

<sup>25</sup> Ziff. III. 3b der Empfehlung 1/2020 vom 30. Januar 2020 in Sachen Poststelle St. Stephan.

<sup>26</sup> Ziff. II. 5 der Empfehlung 3/2024 vom 13. Juni 2024 in Sachen Postagentur Morges 2 La Gottaz.

<sup>27</sup> Ziff. III c) der Empfehlung 3/2024 vom 13. Juni 2024 in Sachen Postagentur Morges 2 La Gottaz und Ziff. III. b) der Empfehlung 1/2024 vom 1. Februar 2024 in Sachen Postagentur Hellbühl.

<sup>28</sup> Ziff. III. 4.6 der Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 in Sachen Poststelle Genève 13 Charmilles.

Gemeindebehörde.<sup>29</sup> Die PostCom erachtete in der Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 in Sachen Poststelle Grono – unter Bezugnahme auf die Praxis der Vorgängerbehörde, der Kommission Poststellen – nur zwei Gespräche zwischen Post und Gemeindebehörde im Abstand von einem Monat als ungenügend.

- e) Die Post stellt den Gemeindebehörden im Rahmen des Dialogverfahrens die möglichen Ersatzlösungen (Postagentur und Hausservice) vor. Die Post muss **keine separaten Gespräche zu den einzelnen Ersatzlösungen (Postagentur / Hausservice)** anbieten. Falls die Gemeindebehörden Fragen zu einer bestimmten Ersatzlösung haben, sind sie gehalten, diese Fragen im Rahmen des laufenden Dialogverfahrens zu stellen.<sup>30</sup>
- f) Keine weiteren Gespräche sind erforderlich, wenn eine Gemeindebehörde (weitere) Gespräche mit der Post ablehnt oder sich nicht auf den Dialog mit der Post einlässt (**Ablehnung eines Dialogs mit der Post durch die Gemeindebehörde**):
- Lehnt die zuständige Gemeindebehörde die Führung von (weiteren) Gesprächen mit der Post ab (bzw. bezeichnet sie weitere Gespräche als überflüssig) oder verlangt sie die Eröffnung des Entscheids, hat die Post die Pflicht zur Anhörung der Gemeindebehörde und zur Suche nach einer einvernehmlichen Lösung nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt.<sup>31</sup>
  - Das Gleiche gilt, wenn die Behörde der betroffenen Gemeinde kein Interesse an einem Dialog mit der Post zeigt.<sup>32</sup>
  - Weigert sich eine Gemeindebehörde, sich auf einen Dialog mit der Post einzulassen oder antwortet sie auf Dialogangebote der Post nicht innert nützlicher Frist, hat die Post die Pflicht zur Anhörung der Behörden der betroffenen Gemeinden und der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung erfüllt.<sup>33</sup>
- g) **Einladung zum Gespräch:** Das Recht auf Anhörung nach Art. 34 Abs. 1 VPG beinhaltet, dass die Gemeindebehörden sich auf die Gespräche mit der Post vorbereiten können. Daraus ergibt sich:
- Die Post ist gehalten, die Gemeindebehörden vor jedem Gespräch präzise und eindeutig über die aus Sicht der Post zu diskutierenden Themen zu informieren. Die Post muss die Gemeindebehörden also unter Bekanntgabe der Traktanden zu den Gesprächen einladen, und zwar in einem Zeitrahmen, der den Behörden Zeit für die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten lässt.<sup>34</sup>
  - Wird die geplante Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur am Rande eines Treffens zu einem anderen Thema angesprochen, bildet dieses Treffen nicht in dem Sinne Teil des Dialogverfahrens nach Art. 34 Abs. 1 VPG, dass es ein Gespräch im Rahmen des Dialogverfahrens ersetzen könnte.<sup>35</sup>
- h) **Protokollierung:** Die Post protokolliert im Rahmen des Dialogverfahrens nach Art. 34 Abs. 1 VPG die Gespräche mit den Gemeindebehörden und lässt diesen die Protokolle zur Gegenzeichnung zukommen. Dieser von der Post festgelegte Ablauf ist für alle Gespräche im Rahmen des Dialogverfahrens beizubehalten.<sup>36</sup>

<sup>29</sup> Ziff. III. 4.2 der Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 in Sachen Poststelle Genève 13 Charmilles.

<sup>30</sup> Ziff. III. 5 der Empfehlung 11/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Auvernier und Ziff. III. 3.2 der Empfehlung 12/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Bôle.

<sup>31</sup> Ziff. III. 3 der Empfehlung 4/2017 vom 3. März 2017 in Sachen Poststelle Sion 3 Hôpital Régional.

<sup>32</sup> Ziff. III. 3 der Empfehlung 15/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Schattdorf.

<sup>33</sup> Ziff. III. 5 c und e der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvernier.

<sup>34</sup> Ziff. III. 4.1 der Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 in Sachen Poststelle Genève 13 Charmilles und Ziff. III. 6 und IV. der Empfehlung 1/2022 vom 27. Januar 2022 in Sachen Poststelle Wangen SZ.

<sup>35</sup> Ziff. III. 4.3 der Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 in Sachen Poststelle Genève 13 Charmilles.

<sup>36</sup> Ziff. III. 4 und IV. a der Empfehlung 1/2022 vom 27. Januar 2022 in Sachen Poststelle Wangen SZ.

- i) **Vertretung der Post im Dialogverfahren:** Die Post bestimmt die Mitarbeitenden, die sie im Dialogverfahren mit den Gemeindebehörden vertreten. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme eines Mitgliedes der Geschäftsleitung der Post am Dialogverfahren oder bei der Entgegennahme von Petitionen.<sup>37</sup>

#### 1.2.4 Verhältnis zwischen den formalen Anforderungen an das Dialogverfahren und der Mitwirkungspflicht der Gemeindebehörden

Bei der Abgabe der Empfehlungen betrachtet die PostCom immer das Dialogverfahren als Ganzes und nicht nur ein einzelnes Gespräch. Bei einem mehrere Gespräche umfassenden Dialogverfahren führt die Verletzung einer formellen Anforderung bei nur einem Gespräch in der Regel nicht zur Rückweisung des Dossiers an die Post.

Die PostCom prüft die Erfüllung der Vorgaben zum Dialogverfahren jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände.<sup>38</sup>

So führt bspw. die Verletzung einer Vorgabe, wie etwa der Pflicht zur Erstellung einer Traktandenliste für jedes Gespräch, nicht zwingend zur Rückweisung des Verfahrens an die Post. Ist etwa der Inhalt eines bevorstehenden Gesprächs aufgrund anderer Dokumente als einer Traktandenliste genügend bestimmt, hat die Post die Vorgaben an das Dialogverfahren nach Beurteilung der PostCom trotzdem erfüllt. Das Gleiche gilt, wenn mehrere Gespräche geführt wurden, so dass ein «Formmangel» oder Unklarheiten über den formellen Charakter eines Gesprächs bei nur einem Gespräch im Rahmen des konkreten Dialogverfahrens nicht ins Gewicht fallen.<sup>39</sup>

Die Gemeindebehörden sind gehalten, im Dialogverfahren im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben mitzuwirken. Die Gemeindebehörden haben eine Mitwirkungspflicht in dem Sinne, dass sie im Rahmen des Zumutbaren bei der Post zusätzliche Informationen einholen sollen, wenn für sie im Dialogverfahren oder zu anstehenden Gesprächen mit der Post Präzisierungsbedarf besteht (**Mitwirkungspflicht der Gemeindebehörden**). Wird ein Präzisierungsbedarf im Hinblick auf die Einladung zu einzelnen Gesprächen des Dialogverfahrens erst im Verfahren vor der PostCom gerügt, ohne dass die Gemeindebehörde das Zumutbare unternommen hat, um die Informationen im Dialogverfahren von der Post zu erhalten, verneint die PostCom einen Verfahrensfehler der Post.<sup>40</sup> Das Dossier wird in so einem Fall somit nicht an die Post zurückgewiesen. Zu den Mitwirkungspflichten der Gemeindebehörden gehört ferner, dass die Gemeindebehörden zu einem Protokoll schriftliche Bemerkungen einreichen, wenn sie der Meinung sind, ihre Äusserungen seien im Protokoll falsch wiedergegeben oder missverstanden worden. Sonst darf die Post auf die Richtigkeit des Protokolls vertrauen, selbst wenn die Gemeindebehörden es nicht unterzeichnet haben.<sup>41</sup> Verzichtet eine Gemeindebehörde auf Bemerkungen zum Protokoll, führt die Rüge, die Protokollierung sei ungenau, nicht zu einer Rückweisung des Dossiers an die Post, selbst wenn die Gemeindebehörde das Protokoll nicht unterzeichnet hat.

<sup>37</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 7/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Cheyres.

<sup>38</sup> Vgl. zum Ganzen Ziff. III. 5d der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvernier, Ziff. III. 5 der Empfehlung 11/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Auvernier und Ziff. III. 3.2 der Empfehlung 12/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Bôle.

<sup>39</sup> Ziff. III. 5 der Empfehlung 11/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Auvernier und Ziff. III. 7 der Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly.

<sup>40</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 1/2022 vom 27. Januar 2022 in Sachen Poststelle Wangen SZ.

<sup>41</sup> Ziff. III. 5e der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvernier.

### 1.2.5 Koordination der Dialogverfahren

- a) Sind mehrere Gemeinden von der Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle oder Postagentur betroffen, muss die Post auf Wunsch der Gemeindebehörden ein gemeinsames Gespräch mit den Behörden aller betroffenen Gemeinden durchführen (**Koordination unter den Gemeindebehörden**).<sup>42</sup>
- b) Sind in einer Gemeinde bzw. einer Stadt mehrere Poststellen von einer Veränderung betroffen, macht es Sinn, die Dialogverfahren zu koordinieren. Die PostCom begrüsst es, wenn die Post die Postversorgung insbesondere in Städten als Ganzes betrachtet (**Koordination der Dialogverfahren in der gleichen Gemeinde**). Die PostCom empfiehlt der Post, für diese Form der Dialogführung ein Konzept zu erstellen, das sie mit der zuständigen kommunalen Behörde diskutiert. In das Konzept gehört, festzuhalten welche Poststellen von einer Veränderung betroffen sind, also in das Dialogverfahren einbezogen werden. Zudem sind die einzelnen Dialogetappen anzugeben. Für jedes Gespräch mit der Gemeindebehörde ist anzugeben, über welche Poststellen diskutiert werden soll. Ziel ist, dass sowohl die Post als auch die Behördenvertreter den Überblick über den Stand der Diskussionen und den Stand des Verfahrens für jede Poststelle haben.<sup>43</sup>
- c) Die Post soll einen Entscheid über die Postversorgung verschieben, wenn in naher Zukunft für die in einer Gemeinde konkret geplante Massnahme wichtige und grundlegende Entwicklungen zu erwarten sind (**zeitliche Koordination**). In jedem Fall sollte die Post die Gemeindebehörde offiziell über wichtige Änderungen informieren, selbst wenn der Gemeinde ein Entscheid schon eröffnet worden ist oder in diesem Zeitpunkt bereits ein Verfahren vor der PostCom hängig ist.<sup>44</sup>

### 1.2.6 Informations- und Dokumentationspflichten der Post

- a) Die Post muss die Gemeindebehörde über **alle für das konkrete Verfahren bedeutsamen Aspekte und über die Rechte, die den Gemeindebehörden im Dialogverfahren zustehen, informieren**. Dazu gehören sowohl die Rechte der Gemeindebehörden, die sich direkt aus der Postverordnung herleiten lassen als auch die Rechte, die sich – in Konkretisierung der Postverordnung – aus den Empfehlungen der PostCom ergeben.

Im Verfahren in Sachen Poststelle Bossonnens hätte die Post die Gemeindebehörde etwa informieren müssen, dass sich die Gemeindebehörde mit der Post auf einen bestimmten Agenturpartner einigen kann, ohne damit das Recht auf Anrufung der PostCom zu verlieren.<sup>45</sup>

- b) Die Post ist nicht verpflichtet, den Gemeindebehörden im Dialogverfahren **Einsicht in Unterlagen über die Wirtschaftlichkeit der Poststelle** zu gewähren (bspw. Unterlagen zu den Betriebskosten oder den Einnahmen der Poststelle). Die Post gibt den Gemeindebehörden aber regelmässig die Volumen der Poststelle in den Kategorien Einzahlungen, Briefe, Pakete und Sendungsavisierungen bekannt.<sup>46</sup> Die PostCom verfügt

<sup>42</sup> Ziff. III. 4.5 der Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 in Sachen Poststelle Genève 13 Charmilles.

<sup>43</sup> Ziff. III. 2 und IV. der Empfehlung 24/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Genève 11 Rue du Stand.

<sup>44</sup> Ziff. III. 11 der Empfehlung 4/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Lumino.

<sup>45</sup> Ziff. III. 11. ff. der Empfehlung 23/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Bossonnens.

<sup>46</sup> Vgl. statt vieler Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uettligen, Ziff. III. 11 und 12 der Empfehlung 20/2021 vom 9. Dezember 2021 in Sachen Poststelle Eggersriet, Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna, Ziff. III. 9 der Empfehlung 12/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Savosa, Ziff. III. 3c der Empfehlung 1/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Crémines.

nicht über die Kompetenz, die Post zur Offenlegung von Daten über die Wirtschaftlichkeit der Poststellen anzuhalten.

- c) Es gibt gestützt auf das Bundesgesetz über das **Öffentlichkeitsprinzip** in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz BGÖ, SR 152.3) keinen Anspruch auf Zugang zu den Betriebsdaten der Poststellen: Dem BGÖ unterstehen die Bundesverwaltung, Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören, soweit sie Erlasse oder erstinstanzliche Verfügungen im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren VwVG erlassen sowie die Parlamentsdienste (Art. 2 Abs. 1 BGÖ). Die Post gehört nicht der Bundesverwaltung an. Sie ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft (Art. 2 Abs. 1 Postorganisationsgesetz; SR 783.1). Es gibt keine gesetzliche Grundlage, welche die Post ermächtigt, Verfügungen oder Rechtsätze zu erlassen. Die Post untersteht somit nicht dem BGÖ.<sup>47</sup>
- d) Die Anhörung der Gemeindebehörden muss nicht den Grundsätzen für die **Gewährung des rechtlichen Gehörs** genügen: Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist kein Verfahren, das zu einer Verfügung im Sinne von Artikel 5 VwVG führt, da die Entscheidung der Post über die Schließung und Verlegung einer Poststelle oder einer Postagentur diese Eigenschaft nicht hat. Deshalb muss die Anhörung der Gemeindebehörden durch die Post und die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung (Art. 34 Abs. 1 VPG) nicht den Anforderungen an die Gewährung des rechtlichen Gehörs in einem Verwaltungsverfahren genügen.<sup>48</sup>

### 1.2.7 Diskussionsgegenstand im Dialogverfahren

- a) **Schliessungs- und Verlegungsabsicht als Anlass für die Aufnahme des Dialogs:** Die Absicht der Post, eine Poststelle oder Postagentur zu schliessen oder zu verlegen, ist nach Art. 34 Abs. 1 VPG Anlass für die Aufnahme des Dialogs mit den Gemeindebehörden. Deshalb muss die Post mit den Gemeindebehörden nicht primär über die Weiterführung der Poststelle diskutieren, sondern über die möglichen Ersatzlösungen.<sup>49</sup> Die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung erfordert nicht nur von der Post, sondern auch von den Behörden der betroffenen Gemeinde Flexibilität.<sup>50</sup>
- b) Es genügt nicht, wenn die Post die Gemeindebehörden nur zur Art der gewählten Ersatzlösung anhört, sondern sie muss die Gemeindebehörden auch in die **konkrete Ausgestaltung der Ersatzlösung einbeziehen**. So muss die Post die Gemeindebehörden etwa zur Auswahl des Agenturpartners anhören und entsprechende Vorschläge und Bedenken der Gemeindebehörden ernsthaft prüfen.<sup>51</sup> Das Anstreben einer einvernehmlichen Lösung nach Art. 34 Abs. 1 VPG bedingt, dass die Post zur **Prüfung von Alternativen** bereit ist, welche die Gemeindebehörden vorschlagen.<sup>52</sup> Eine blosser Information der betroffenen Gemeinde und das Einräumen einer Gelegenheit zur Stellungnahme genügen den Anforderungen nicht.
- c) Doch setzt die **Pflicht zur Prüfung von Alternativen**, die durch die Gemeindebehörden vorgeschlagen werden, voraus, dass sich die Gemeindebehörden auf den Dialog mit der Post einlassen und realisierbare Vorschläge machen.<sup>53</sup>

<sup>47</sup> Ziff. III. 11 der Empfehlung 20/2021 vom 9. Dezember 2021 in Sachen Poststelle Eggensriet.

<sup>48</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 19/2016 vom 8. Dezember 2016 in Sachen Poststelle Bilten und Ziff. III. 4 der Empfehlung 20/2016 vom 8. Dezember 2016 in Sachen Poststelle Zunzgen.

<sup>49</sup> Vgl. statt vieler Ziff. III. 4 der Empfehlung 16/2021 vom 7. Oktober 2021 in Sachen Poststelle Chêne-Bougeries, Ziff. III. 8 der Empfehlung 12/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Savosa und Ziff. III. 6 der Empfehlung 1/2022 vom 27. Januar 2022 in Sachen Poststelle Wangen.

<sup>50</sup> Ziff. III. 3 der Empfehlung 11/2015 vom 10. Dezember 2015 in Sachen Poststelle Pfyn.

<sup>51</sup> Ziff. III. 4.4 f. der Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 in Sachen Poststelle Genève 13 Charmilles.

<sup>52</sup> Ziff. III. 4.4 der Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 in Sachen Poststelle Genève 13 Charmilles.

<sup>53</sup> Ziff. III. 5 der Empfehlung 10/2018 vom 14. Juni 2018 in Sachen Poststelle Chevenez.

- Es muss sich bei den Vorschlägen der Gemeindebehörde um echte Alternativvorschläge handeln, die für die Post eine Option sein könnten. Solche Varianten muss die Post ernsthaft prüfen, doch ist sie auch hier nicht verpflichtet, den Dialog ausschliesslich darauf zu beschränken.<sup>54</sup>
- Die Post ist nicht verpflichtet, jeden Vorschlag der Gemeindebehörden selbst dann detailliert abzuklären, wenn sie dadurch ein ganzes Projekt gefährden würde, namentlich wenn aufgrund von langwierigen Abklärungen und den damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen mit Problemen für die Realisierung des Projektes an einem anderen Standort zu rechnen ist.<sup>55</sup>
- Die Post ist nicht verpflichtet, die Wünsche der Gemeinde im Dialogverfahren stets zu berücksichtigen: Im Fall der Poststelle Langenthal Löwenplatz bezog die PostCom in ihre Beurteilung neben den inhaltlichen Argumenten der Post die vielen mit der Stadt Langenthal geführten Gespräche, die zahlreichen getätigten Abklärungen, die lange Dauer des Dialogverfahrens und das Entgegenkommen der Post hinsichtlich Verlängerung der Öffnungszeiten der Poststelle Langenthal 1 ein.<sup>56</sup>

## **1.2.8 Anforderungen an den Dialog, wenn als Ersatzlösung eine Postagentur vorgesehen ist**

### **1.2.8.1 Grundsatz: Kein Verlust des Rechts auf Anrufung der PostCom bei Einigung über den Agenturpartner**

- a) Die Einigung zwischen der Post und einer Gemeindebehörde über einen Agenturpartner steht der Anrufung der PostCom durch die Gemeindebehörde nicht entgegen: Die PostCom geht in konstanter Praxis davon aus, dass Gemeindebehörden sich mit der Post im Sinne eines Plan B auf eine bestimmte Agenturlösung einigen können, ohne damit das Recht auf Anrufung der PostCom zu verlieren.<sup>57</sup>
- b) In zwei Fällen aus dem Kanton Tessin war die Stadt Bellinzona selber die designierte Agenturpartnerin. Sie unterzeichnete eine Absichtserklärung, dass sie im jeweiligen Quartierschalter eine Postagentur führen werde. Zugleich rief die Stadt Bellinzona die PostCom an gegen den Entscheid der Post, die jeweiligen Poststellen mit den entsprechenden Postagenturen im Quartierschalter als Ersatzlösung zu schliessen. Die Unterzeichnung dieser Absichtserklärungen für die Übernahme der Postagentur steht der Anrufung der PostCom nicht entgegen.<sup>58</sup>
- c) Einzig wenn eine Gemeindebehörde eine sogenannte Dialogbestätigung unterzeichnet, mit welcher sie explizit auf die Anrufung der PostCom verzichtet, tritt die PostCom nicht auf die Eingabe der Gemeindebehörde ein.<sup>59</sup>

### **1.2.8.2 Dialog über den Agenturpartner**

Die Post nimmt das Gespräch mit möglichen Agenturpartnern in der Regel erst nach dem ersten Gespräch mit der kommunalen Behörde auf, weil die Gemeindebehörde sich sonst vor einem fait accompli gestellt fühlen könnte. Die PostCom begrüsst diese Praxis der Post.<sup>60</sup>

<sup>54</sup> Ziff. III. 5 c und e der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvornier.

<sup>55</sup> Ziff. III. 8 der Empfehlung 12/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Savosa.

<sup>56</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 6/2015 vom 27. August 2015 in Sachen Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz.

<sup>57</sup> Ziff. III. 9 der Empfehlung 23/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Bossonnens.

<sup>58</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 4/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Claro und Ziff. III. 3 der Empfehlung 5/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Camorino.

<sup>59</sup> Beschluss 13/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Muotathal; Wiedererwägung.

<sup>60</sup> Ziff. III. 2 der Empfehlung 8/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Niederweningen.

- a) Die Gemeindebehörden müssen ernsthafte Bedenken gegen einen bestimmten Agenturpartner bereits im Dialogverfahren mit der Post äussern. Hat sich eine Gemeindebehörde im Dialogverfahren mit der Post nicht zur Auswahl des Agenturpartners geäussert, obwohl sie von der Post informiert wurde, hat die Post nach der Beurteilung der PostCom die diesbezüglichen Vorgaben an das Dialogverfahren erfüllt.<sup>61</sup>
- b) Weigert sich eine Gemeindebehörde, sich im Dialogverfahren mit der Post auf eine Diskussion über den Agenturpartner einzulassen, gibt die PostCom dem Antrag dieser Gemeindebehörde, die Post sei anzuweisen, mit ihr einen Dialog zur Ersatzlösung zu führen, nicht statt.<sup>62</sup>
- c) Die Rüge, die Post hätte weitere Unternehmen in der Gemeinde anfragen müssen, ob sie Interesse an der Übernahme der Postagentur haben, wird im Verfahren vor der PostCom nicht gehört, wenn die Gemeindebehörde sich im Dialogverfahren mit der Post nicht zur Auswahl des Agenturpartners äussern wollte.<sup>63</sup>
- d) Die Post darf auf die Stellungnahmen einer Gemeindebehörde vertrauen, worin diese den Dialog zum Agenturpartner ablehnt. Sofern diese Gemeindebehörde während des Dialogverfahrens mit der Post ihre Meinung ändert und doch einen Dialog zum Agenturpartner führen will, muss sie der Post den Sinneswechsel mitteilen.<sup>64</sup>
- e) Besteht eine Gemeindebehörde ausschliesslich auf der Weiterführung der Poststelle und verweigert sie die Einlassung auf eine Diskussion über Ersatzlösungen, hat das nicht zur Folge, dass die Post mit der Gemeindebehörde ausschliesslich über die Weiterführung der Poststelle diskutieren muss. Anders würde es sich etwa verhalten, wenn eine Gemeindebehörde bspw. als Variante die Zentralisierung mehrerer in der Gemeinde gelegenen Poststellen vorschlägt. Doch muss es sich bei den Vorschlägen der Gemeindebehörde um echte Alternativvorschläge handeln, die auch für die Post eine Option sein könnten. Solche Varianten muss die Post ernsthaft prüfen, doch ist sie auch hier nicht verpflichtet, den Dialog ausschliesslich darauf zu beschränken.<sup>65</sup>
- f) Verzichtet eine Gemeindebehörde von sich aus auf weitere Gespräche mit der Post, führt der Vorwurf, die Post habe den designierten Agenturpartner in der Folge ohne Rücksprache mit der Gemeinde ausgewählt, nicht zur Rückweisung des Dossiers an die Post.<sup>66</sup>

### 1.2.9 Rücksichtnahme auf die Gemeindebehörden

- a) Die Gemeindebehörden sind nicht verpflichtet, mit der Post einvernehmliche Lösungen abzuschliessen. Im Fall des Nichtzustandekommens einer einvernehmlichen Lösung haben die Gemeindebehörden nach Art. 34 Abs. 3 VPG das Recht, die PostCom anzurufen. Das Fehlen einer einvernehmlichen Lösung zwischen Post und Gemeindebehörde ist Voraussetzung für die Anrufung der PostCom. An die Ausübung des Rechts zur Anrufung der PostCom dürfen keine negativen Folgen geknüpft werden. Die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG werden von Verhandlungen, die gegen diesen Grundsatz verstossen, nicht erfüllt.<sup>67</sup>
- b) Die PostCom erachtet einen Gesprächseinstieg für die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung als ungeeignet, wenn die Post bei Aufnahme des Dialogs explizit festhält, dass sie als Ersatzlösung für die Gemeinde in erster Linie eine Postagentur sehe, dass aber ein Hausservice eingeführt werde, wenn keine Postagentur realisiert werden

<sup>61</sup> Ziff. III. 5 e der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvernier.

<sup>62</sup> Ziff. III. 5 der Empfehlung 10/2018 vom 14. Juni 2018 in Sachen Poststelle Chevenez.

<sup>63</sup> Ziff. III. 3 f. der Empfehlung 6/2016 vom 25. August 2016 in Sachen Poststelle Muraz.

<sup>64</sup> Ziff. III. 5. der Empfehlung 10/2018 vom 14. Juni 2018 in Sachen Poststelle Chevenez.

<sup>65</sup> Ziff. III. 5 c und e der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvernier.

<sup>66</sup> Ziff. III. 2 c der Empfehlung 17/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Canobbio.

<sup>67</sup> Ziff. III. 3 der Empfehlung 3/2017 vom 24. Januar 2017 in Sachen Poststelle St. Stephan, Ziff. III. 3a der Empfehlung 1/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Crémines.

könne. Diese Aussage könnte von den Gemeindebehörden als Machtdemonstration oder sogar wie eine Drohung empfunden werden, dass ein Hauservice eingeführt wird, wenn die Gemeinde für eine Agenturlösung nicht kooperiere.<sup>68</sup>

### 1.2.10 Folgen bei Nichterfüllung der Vorgaben an das Dialogverfahren

Die Pflicht zur Führung des Dialogs mit den Behörden der betroffenen Gemeinden ist die zentrale Vorgabe, die das Postrecht für die Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen enthält. Verletzt die Post diese Pflicht, muss sie den Dialog mit den betroffenen Gemeinden nachholen, und zwar selbst dann, wenn die geplante Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur inhaltlich nicht zu beanstanden ist.<sup>69</sup>

Die Post muss über den ergänzenden Dialog einen Zusatzbericht an die PostCom verfassen. Im Zusatzbericht dokumentiert die Post die Anhörung der entsprechenden Gemeindebehörden und die Bemühungen zur Suche nach einer einvernehmlichen Lösung. Die PostCom stellt den Zusatzbericht den am Verfahren beteiligten Gemeindebehörden zur Stellungnahme zu. Erst danach gibt die PostCom eine inhaltliche Empfehlung zur geplanten Massnahme der Post ab.<sup>70</sup> Vor Abgabe dieser Empfehlung darf die Post die Poststelle oder Postagentur weder schliessen noch verlegen (Art. 34 Abs. 8 VPG). Der PostCom steht nicht die Kompetenz für den Erlass einer anfechtbaren Verfügung hinsichtlich des Dialogverfahrens zu.<sup>71</sup>

---

<sup>68</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 23/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Bossonnens.

<sup>69</sup> Vgl. Ziff. III. 6 der Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 in Sachen Poststelle Grono, Ziff. III. 7 der Empfehlung 10/2016 vom 16. September 2016 in Sachen Poststelle Noville und Ziff. III. 8 der Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 in Sachen Poststelle Genève 13 Charmilles.

<sup>70</sup> Vgl. etwa Ziff. IV. der Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 in Sachen Poststelle Genève 13 Charmilles.

<sup>71</sup> Vgl. Ziff. 3.1.4. des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2023 (A-2662/2021).

## II. Entscheid der Post

### 2.1 Inhalt des Entscheids der Post

Der Entscheid der Post schildert den Sachverhalt und legt die neue Lösung für die Postversorgung fest. Er weist auf die Möglichkeit zur Anrufung der PostCom innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheids der Post hin.<sup>72</sup>

Die Ersatzlösung und namentlich der Agenturpartner müssen im Zeitpunkt der Überprüfung durch die PostCom feststehen. Nur so kann die PostCom prüfen, ob die Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt hat.<sup>73</sup>

### 2.2 Fristenstillstand

Die Post weist bei Entscheideröffnungen kurz vor den sogenannten Gerichtsferien im Entscheid nicht nur auf die 30-tägige Frist für die Anrufung der PostCom nach Art. 34 Abs. 3 VPG hin, sondern zudem auf den Stillstand dieser Frist gemäss Praxis der PostCom in Analogie zu Art. 22a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.<sup>74</sup>

Die 30-tägige Frist für das Einreichen einer Eingabe an die PostCom steht danach still:

- a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

### 2.3 Mangelhafte Mitteilung des Entscheids

Teilt die Post den Behörden von betroffenen Gemeinden keinen Entscheid mit, obschon sie dies hätte tun müssen, prüft die PostCom aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall, ob auf eine allenfalls verspätete Eingabe der Behörden dieser Gemeinden noch eingetreten werden kann (vgl. auch Ziff. III. 3.1 hiernach).<sup>75</sup> Es liegt in solchen Fällen hinsichtlich Berechnung der Frist für die Anrufung der PostCom eine Parallele zur mangelhaften Eröffnung von Verfügungen vor (Art. 38 Verwaltungsverfahrensgesetz; VwVG).

Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist aber kein Verwaltungsverfahren nach VwVG, sondern ein Verfahren sui generis. Die Regelungen des VwVG und die gestützt darauf entwickelte Rechtsprechung sind nicht auf Verfahren nach Art. 34 VPG anwendbar. Indessen ist die Regelung von Art. 38 VwVG eine Konkretisierung des Prinzips von Treu und Glauben nach Art. 5 Abs. 3 und Art. 9 BV, welches auch für ein Verfahren sui generis gilt. Auch wenn das Verfahren nach Art. 34 VPG kein Verfahren nach VwVG ist, dürfen die Parteien nicht strenger behandelt werden, als in einem Verfahren nach VwVG. Daraus ergibt sich, dass die Art. 38 VwVG über die mangelhafte Eröffnung von Verfügungen, Art. 22a VwVG über den Fristenstillstand und Art. 21 Abs. 2 VwVG betreffend Fristwahrung durch Einreichung an eine unzuständige Behörde in Verfahren nach Art. 34 VPG per Analogie anwendbar sind.<sup>76</sup> Aus der mangelhaften Eröffnung darf den Parteien kein Nachteil erwachsen (Art. 38 VwVG).

<sup>72</sup> Ziff. III. 3 e der Empfehlung 1/2020 vom 30. Januar 2020 in Sachen Poststelle St. Stephan.

<sup>73</sup> Ziff. III. 2 der Empfehlung 7/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Martigny 2 Bourg und Ziff. III. 5 ff. Empfehlung 13/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Coldrerio.

<sup>74</sup> SR 172.021; vgl. Ziff. IV. der Empfehlung 1/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Avully.

<sup>75</sup> Ziff. I. 1-3 der Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 in Sachen Dialogverfahren Poststelle Niederwil und Ziff. III. 2 der Empfehlung 3/2020 in Sachen Poststelle Montfaucon.

<sup>76</sup> Ziff. I. 3c der Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 in Sachen Dialogverfahren Poststelle Niederwil.

## III. Anrufung der PostCom

### 3.1 Bekanntgabe des Entscheids der Post als Voraussetzung für die Anrufung der PostCom

Die Bekanntgabe des Entscheids der Post ist nach dem Wortlaut von Art. 34 Abs. 3 VPG Voraussetzung für die Anrufung der PostCom um Abgabe einer Empfehlung («Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen.»). Das Fachsekretariat der PostCom weist deshalb Gemeindebehörden, welche die PostCom vor Bekanntgabe des Entscheids der Post – also während dem laufenden Dialogverfahren mit der Post - anrufen wollen, darauf hin, dass eine Eingabe an die PostCom nach Art. 34 Abs. 3 VPG erst nach Bekanntgabe des Entscheids der Post möglich ist. Mit anderen Worten formuliert: Die PostCom gibt während dem laufenden Dialogverfahren zwischen Post und Gemeindebehörden keine Empfehlungen ab.

Von diesem Grundsatz gibt es eine Ausnahme: Handelt es sich um die Schliessung einer Postagentur, müssen die Behörden der betroffenen Gemeinden für eine Eingabe an die PostCom nach Art. 34 Abs. 3 VPG die Bekanntgabe des Entscheids der Post nicht abwarten, wenn

- die Schliessung oder Verlegung der Postagentur infolge Kündigung des Agenturvertrages de facto bereits feststeht,
- die Post das Dialogverfahren, das heisst die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung mit den Behörden der betroffenen Gemeinden oder – falls eine solche nicht gefunden werden kann - die Bekanntgabe des Entscheids der Post, der den Gemeindebehörden die Anrufung der PostCom nach dem Wortlaut von Art. 34 Abs. 3 VPG ermöglicht, verschleppt bzw. nicht beförderlich vorantreibt,
- so dass feststeht, dass im konkreten Fall ohne Anrufung und Intervention der PostCom die rechtlichen Vorgaben von Art. 34 VPG für die Schliessung oder Verlegung einer Postagentur nicht oder nicht vollständig eingehalten werden können.

In diesem Fall tritt die PostCom auf die Eingabe der Gemeindebehörden ein und gibt während dem laufenden Dialogverfahren eine Empfehlung an die Post ab.<sup>77</sup>

### 3.2 Legitimation zur Anrufung der PostCom

Nur die Behörden der betroffenen Gemeinden (in der Regel die Exekutive oder der Einwohnergemeinderat) sind nach Art. 34 Abs. 3 VPG zur Anrufung der PostCom gegen einen Entscheid der Post legitimiert.<sup>78</sup>

Neben der Standortgemeinde sind auch alle mitbetroffenen Gemeinden, die am Dialogverfahren mit der Post teilgenommen haben und denen die Post einen Entscheid eröffnet hat bzw. hätte eröffnen müssen, zur Anrufung der PostCom legitimiert. Zur Definition der mitbetroffenen Gemeinde kann auf Ziff. 1.2.2.1 oben verwiesen werden.

Am Verfahren vor der PostCom können nur die Post und die Behörden der betroffenen Gemeinden, welche die PostCom angerufen haben, teilnehmen. Allen betroffenen Gemeinden stehen im Verfahren vor der PostCom die gleichen Rechte zu, unabhängig davon, ob sie Standortgemeinde der Poststelle sind oder nicht.

<sup>77</sup> Ziff. II. 7 der Empfehlung 3/2024 vom 13. Juni 2024 in Sachen Schliessung der Postagentur Morges 2 La Gottaz.

<sup>78</sup> Ziff. III. 1 der Empfehlung 11/2019 vom 3. Oktober 2019 in Sachen Poststelle Anières.

**Auf Eingaben von Gemeindebehörden, die mit der Post schriftlich eine einvernehmliche Lösung gefunden haben (unterzeichnete Dialogbestätigung), tritt die PostCom nicht ein.<sup>79</sup>**

### **3.3 Eingaben von kantonalen Behörden, Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen etc.**

Kantonale Behörden, Privatpersonen, Unternehmen, Vereine etc. können kein Verfahren nach Art. 34 VPG auslösen und an diesem Verfahren nicht teilnehmen. Nach Art. 33 der Bundesverfassung hat jedoch jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Doch handelt es sich hier um eine verfassungsrechtliche Minimalgarantie, die einer grosszügigeren Behördenpraxis nicht entgegensteht. In diesem Sinne nimmt die PostCom bspw. als Einsprachen bezeichnete Eingaben von Privatpersonen, Unternehmen oder Vereinen als Petitionen zur Unterstützung der kommunalen Eingaben entgegen.<sup>80</sup>

### **3.4 Frist für die Anrufung der PostCom**

Das zuständige Organ der betroffenen Gemeinde richtet – sofern die Gemeinde mit dem Entscheid der Post nicht einverstanden ist – **innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids durch die Post** eine Eingabe an die PostCom (Eidgenössische Postkommission PostCom, Monbijoustrasse 51A, 3003 Bern).

Die PostCom wendet die Regelung von Art. 22a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>81</sup> über den Fristenstillstand analog auf Verfahren nach Art. 34 VPG an. Die 30-tägige Frist für das Einreichen einer Eingabe an die PostCom steht danach still:

- b. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b. vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Post ist gehalten, bei der Mitteilung von Entscheiden kurz vor den sogenannten Gerichtsferien im Entscheid nicht nur auf die 30-tägige Frist für die Anrufung der PostCom nach Art. 34 Abs. 3 VPG hinzuweisen, sondern auch auf den Stillstand dieser Frist während den Gerichtsferien gemäss Praxis der PostCom.<sup>82</sup>

### **3.5 Nichteinhalten der Frist für die Anrufung der PostCom**

Bei Nichteinhalten der Frist nach Art. 34 Abs. 3 VPG tritt die PostCom auf die Eingabe der Gemeinde nicht ein.<sup>83</sup> Von diesem Grundsatz gibt es nur Ausnahmen in Fällen der mangelhaften Mitteilung des Entscheids der Post. Die PostCom prüft dann aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall, ob auf eine verspätete Eingabe eingetreten werden kann (vgl. auch oben 2.3).<sup>84</sup>

<sup>79</sup> Beschluss 13/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Muotathal sowie Ziff. I. 4 der Empfehlung 12/2016 in Sachen Poststelle Niederwil AG.

<sup>80</sup> Vgl. bspw. Ziff. III. 1 der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Vitznau oder Ziff. III. 2 der Empfehlung 2/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Prangins.

<sup>81</sup> SR 172.021.

<sup>82</sup> Ziff. IV. der Empfehlung 1/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Avully.

<sup>83</sup> Beschluss 18/2019 vom 5. Dezember 2019 an die Gemeinde Cornol.

<sup>84</sup> Ziff. I. 1-3 der Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 in Sachen Dialogverfahren Poststelle Niederwil und Ziff. III. 2 der Empfehlung 3/2020 in Sachen Poststelle Montfaucon.

### **3.6 Inhaltliche Anforderungen an die Eingabe der Gemeinden**

Die Gemeinde hält in der Eingabe fest, womit sie nicht einverstanden ist und begründet ihre ablehnende Haltung. Die Gemeinde muss keine weiteren Formalitäten berücksichtigen.

### **3.7 Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt**

Den Gemeinden steht es frei, sich im Schlichtungsverfahren vor der PostCom durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Doch gibt es in Verfahren nach Art. 34 VPG keine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung einer Parteikostenentschädigung.<sup>85</sup>

---

<sup>85</sup> Ziff. III. 2 der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 In Sachen Poststelle Vitznau und Ziff. III. 4-6 und Ziff. IV. der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice.

## IV. Allgemeines zum Verfahren vor der PostCom

### 4.1 Schlichtungsverfahren / Verfahren sui generis

Das Verfahren vor der PostCom ist kein Verwaltungsverfahren nach VwVG. Es mündet nicht in einer Verfügung, sondern in einer Empfehlung der PostCom (Art. 22 Abs. 2 Bst. f PG und Art. 34 Abs. 5 VPG). Nach Art. 14 Abs. 6 PG handelt es sich um ein Schlichtungsverfahren.

Art. 29a der Bundesverfassung BV (Rechtsweggarantie) und Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK finden keine Anwendung.<sup>86</sup>

### 4.2 Verhältnis der Verfahren nach Art. 34 VPG zu einer Aufsichtsanzeige wegen Verletzung des Infrastrukturauftrages

Die PostCom kann im Rahmen der Verfahren nach Art. 34 VPG keine Massnahmen und Verwaltungssanktionen nach Art. 24 und Art. 25 PG anordnen. Rügen Gemeindebehörden in ihren Eingaben nach Art. 34 Abs. 3 VPG an die PostCom eine Verletzung des Infrastrukturauftrages und verlangen sie die Anordnung von Massnahmen nach Art. 24 PG, nimmt die PostCom diese Rüge als Aufsichtsbeschwerde nach Art. 71 Abs. 1 VwVG entgegen. Diese Aufsichtsanzeige gibt der Gemeindebehörde keinen Anspruch auf Erlass einer Verfügung, da dem Anzeiger nach Art. 71 Abs. 2 VwVG keine Parteirechte zukommen.<sup>87</sup> Die PostCom behandelt die entsprechenden Rügen – soweit kein Anlass für die Eröffnung eines Aufsichtsverfahrens besteht – in der Empfehlung, die sie zuhanden der Post abgibt.<sup>88</sup>

### 4.3 Stellungnahme des Standortkantons

Die PostCom holt in allen Verfahren eine Stellungnahme des Standortkantons der überprüften Poststelle bzw. Postagentur ein (Art. 34 Abs. 4 VPG). Die Kantone werden eingeladen, primär Ausführungen zur spezifisch kantonalen Sicht der Postversorgung in der Region bzw. im Kanton zu machen (insbesondere Hinweise auf raumplanerische, strategische oder die Infrastruktur betreffende Zusammenhänge). Im Übrigen werden die Kantone nicht in das Verfahren vor der PostCom einbezogen. Am Verfahren vor der PostCom können weiterhin nur die Behörden der betroffenen Gemeinden, nicht aber die Kantone, teilnehmen. Namentlich sind auch weiterhin nur die Behörden der betroffenen Gemeinden, nicht aber die kantonalen Exekutiven, legitimiert, eine Eingabe nach Art. 34 Abs. 3 VPG an die PostCom zu machen.

### 4.4 Dossier der Post

Die Post erstellt für das Verfahren vor der PostCom ein Dossier, das die Gemeindebehörden, welche am Verfahren beteiligt sind, zur Stellungnahme erhalten. Das Dossier der Post enthält ein Inhaltsverzeichnis und eine zusammenfassende Übersicht in den drei Amtssprachen. Es folgen ein Portrait der Gemeinde sowie eine Erläuterung der

<sup>86</sup> Ziff. III 5.1 ff. der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna und Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. April 2018; A-6351/2017, Ziff. III. 3 der Empfehlung 7/2021 der Empfehlung 7/2021 in Sachen Poststelle La Croix-de-Rozon.

<sup>87</sup> Vgl. dazu auch Verfügung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Nichteintreten auf ein Gesuch um Erlass einer Verfügung betreffend Schliessung einer Poststelle, bestätigt durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2023; A-2662/2021.

<sup>88</sup> Ziff. III. 4.4 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna.

Zugänglichkeit von Poststellen in der Umgebung und deren Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Verkehr (inkl. diverse Karten und Fahrpläne). Die Präsentation der aktuellen Postversorgung in der Gemeinde enthält Angaben zum Poststellenlokal und den Öffnungszeiten sowie eine Übersicht in Tabellenform über die Volumenentwicklung der Poststelle. Es folgt die Präsentation der geplanten Ersatzlösung. Falls es sich um eine Postagentur handelt, wird diese mit einem Bildteil vorgestellt (inkl. Lageplan). Im anschließenden Textteil erläutert die Post den Entscheid- und Dialogprozess und setzt sie sich mit der Argumentation der Gemeinde auseinander. Die Beilagen zum Dossier bestehen im Wesentlichen aus dem Schriftenwechsel mit den Behörden der betroffenen Gemeinden und den Protokollen der Gespräche zwischen Post und Gemeindebehörden. Der Entscheid der Post an die Gemeinde und deren Eingabe an die PostCom liegen ebenfalls bei.

Normalerweise erhalten die Gemeindebehörden rund einen Monat Zeit, um zum Dossier der Post Stellung zu nehmen. Erfolgt die Fristansetzung während der Ferienzeit wird die Frist für die Stellungnahme zum Dossier der Post entsprechend verlängert.<sup>89</sup>

Falls erforderlich holt die PostCom zusätzliche Informationen bei der Post und / oder den Gemeindebehörden ein. Das Dossier der Post ist jedoch nur für die PostCom und die Gemeindebehörden und nicht für die Information der Bevölkerung bestimmt, weil es Personendaten sowie Geschäftsgeheimnisse der Post enthalten kann. Zudem könnte die Publikation des Dossiers während der Hängigkeit des Verfahrens eine öffentliche Auseinandersetzung provozieren, die das Schlichtungsverfahren obsolet macht.<sup>90</sup>

Die Angaben, welche die Post in den Entscheiden und den Dossiers zur Postversorgung in der Gemeinde macht, sind verbindlich.<sup>91</sup>

#### **4.5 Beweisanträge im Verfahren vor der PostCom**

Es gibt im Verfahren nach Art. 34 VPG keine Grundlage für ein förmliches Beweiserhebungsverfahren: Für förmliche (allenfalls sogar anfechtbare) Entscheide über Beweisanträge der Parteien existiert keine rechtliche Grundlage. Die Gemeindebehörden haben im Schlichtungsverfahren namentlich keinen Anspruch auf Einsicht in die jährliche Berichterstattung der Post an die PostCom und an das BAKOM. Es gibt auch keinen Anspruch auf Einsicht in die Dossiers von BAKOM und PostCom zur Zertifizierung und Genehmigung der Messmethoden nach Art. 33 Abs. 6 und Abs. 7 sowie Art. 44 Abs. 2 und Abs. 3 VPG. Solchen umfangreichen Beweisanträgen, die den Rahmen eines Schlichtungsverfahrens und / oder die Zuständigkeit der PostCom sprengen, gibt die PostCom nicht statt.<sup>92</sup>

#### **4.6 Einigungsverhandlung / Anhörung**

Nach Art. 34 Abs. 4 VPG kann die PostCom die betroffenen Stellen zu einer Verhandlung einladen. In der Praxis haben bisher ausschliesslich Gemeindebehörden die Anordnung einer Schlichtungsverhandlung verlangt. Eine Schlichtungsverhandlung hat zum Ziel, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien zu vermitteln. Dies ist nicht möglich, wenn beide Parteien an der Position festhalten, die sie schon im vorangehenden und gescheiterten Dialogverfahren eingenommen haben. Deshalb verlangt

---

<sup>89</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvernier; (vgl. dazu auch unten Ziff. 4.7).

<sup>90</sup> Ziff. III. 3 b der Empfehlung 1/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Crémines.

<sup>91</sup> Ziff. III. 8 der Empfehlung 12/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Wiedlisbach, Ziff. III. 10 und IV. der Empfehlung 14/2019 vom 5. Dezember 2019 in Sachen Poststelle Orvin, Ziff. III. 7 und IV. der Empfehlung 16/2019 vom 5. Dezember 2019 in Sachen Poststelle Les Bois.

<sup>92</sup> Ziff. III. 4 und 8 der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice.

die PostCom für die Anordnung einer Schlichtungsverhandlung, dass die Gemeindebehörde gegenüber der im Dialogverfahren vertretenen Position einen Vorschlag für ein Entgegenkommen gegenüber der Post macht.

Ist eine Gemeindebehörde dazu nicht bereit, ist immerhin eine Anhörung durch eine Vertretung der PostCom möglich.<sup>93</sup>

Im Übrigen ist der Entscheid über die Durchführung einer Schlichtungsverhandlung oder einer Anhörung kein Präjudiz für die Empfehlung der PostCom.<sup>94</sup>

#### **4.7 Sechsmontatige Ordnungsfrist für die Abgabe der Empfehlung**

Die PostCom soll nach Art. 34 Abs. 5 VPG ihre Empfehlung innerhalb von sechs Monaten nach der Anrufung durch die Gemeindebehörde abgeben. Aus diesem Grund gewährt die PostCom den Gemeindebehörden in der Regel keine Fristverlängerungen für die Abgabe der Stellungnahme zum Dossier der Post.<sup>95</sup>

Viele Gemeindebehörden verlangen im Hinblick auf bevorstehende Rechtsänderungen, dass das Dialogverfahren mit der Post bzw. das Verfahren vor der PostCom bis zum Inkrafttreten einer möglichen Rechtsänderung sistiert wird. Die PostCom gibt diesen Anträgen nicht statt.<sup>96</sup>

In besonderen Situationen, etwa während der Pandemie, wurden jedoch grosszügigere Fristverlängerungen gewährt.

#### **4.8 «Aufschiebende Wirkung einer Eingabe an die PostCom»**

Vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom darf die Post die betreffende Poststelle oder Postagentur weder schliessen noch verlegen (Art. 34 Abs. 8 VPG). Erst recht darf die Post eine Poststelle oder Postagentur während dem laufenden Dialogverfahren weder schliessen noch verlegen.<sup>97</sup> In mehreren Fällen hielt sich die Post nicht an diese Vorschrift:

- Die Post erklärte sich im Fall der Postagentur Hellbühl auf Nachfrage der PostCom nicht bereit, diese Postagentur während der Dauer des Schlichtungsverfahrens vor der PostCom weiter zu betreiben. Die PostCom gab daraufhin zeitnah eine erste Empfehlung an die Adresse der Post ab, dass diese die Postagentur Hellbühl während der Dauer des Schlichtungsverfahrens weiter betreiben soll. Zudem wurde der Post angekündigt, falls sie die Postagentur schliesse, bevor sich die PostCom mit dem Dossier befasst und eine Empfehlung abgegeben habe, könne die PostCom zum Vorgehen der Post und Schliessung der Postagentur Hellbühl mit einem Hausservice als Ersatzlösung nur eine ablehnende Empfehlung abgeben. Das Schlichtungsverfahren werde in diesem Fall nicht weitergeführt.<sup>98</sup>

Nachdem die Post mit dem Betreiber der Postagentur Hellbühl keine Lösung für die Weiterführung der Postagentur während der Dauer des Schlichtungsverfahrens fand, schloss sie die Postagentur wie geplant auf den vorgesehenen Zeitpunkt und führte als Ersatzlösung den Hausservice ein. Die PostCom gab daraufhin am 1. Februar 2024 eine ablehnende Empfehlung zur Schliessung der Postagentur Hellbühl mit dem Hausservice als Ersatzlösung ab. Zudem empfahl sie der Post, in Zukunft für die Schliessung und

<sup>93</sup> Ziff. III. 3 der Empfehlung 8/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Rickenbach LU und Ziff. III. 5 der Empfehlung 9/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Prez-vers-Noréaz.

<sup>94</sup> Empfehlung 23/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Bossonens.

<sup>95</sup> Ziff. III. 4 a der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvornier.

<sup>96</sup> vgl. bspw. Ziff. III. 3 der Empfehlung 4/2016 vom 23. Juni 2016 in Sachen Poststelle Veysonnaz, Ziff. III. 3 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uettligen oder Ziff. III. 2 der Empfehlung 4/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Claro.

<sup>97</sup> Ziff. II. 5 der Empfehlung 3/2024 vom 13. Juni 2024 in Sachen Postagentur Morges 2 La Gottaz.

<sup>98</sup> Ziff. III der Empfehlung 1/2023 in Sachen Weiterführung der Postagentur Hellbühl während der Dauer des Schlichtungsverfahrens nach Art. 34 Abs. 4 VPG.

- Verlegung von Postagenturen Zeitpläne aufzustellen, die es ihr ermöglichen, die Vorgaben von Art. 34 VPG auch bei Postagenturen einzuhalten.<sup>99</sup>
- Bei der Postagentur Morges 2 La Gottaz kündigte der Agenturpartner den Vertrag mit der Post mit der vertraglich vorgesehenen Kündigungsfrist von sechs Monaten. Die Post führte mit der zuständigen Behörde der Stadt Morges ein Dialogverfahren. Nach vier Monaten Dialogverfahren (also rund zwei Monate vor Schliessung der Postagentur) rief die Stadt Morges die PostCom an. Die PostCom trat auf die Eingabe der Stadt Morges ein, obwohl das Dialogverfahren noch nicht abgeschlossen war. Sie empfahl der Post, die Postagentur Morges 2 La Gottaz während der Dauer des Dialogverfahrens und eines allenfalls anschliessenden Schlichtungsverfahrens weiterzuführen. Für das Dialogverfahren mit der Stadt Morges empfahl die PostCom der Post, nach Möglichkeit eine Postagentur als Ersatzlösung zu realisieren. Schliesslich empfahl die PostCom der Post erneut, für die Schliessung und Verlegung von Postagenturen Zeitpläne aufzustellen, die es ihr ermöglichen, die Vorgaben von Art. 34 VPG auch bei Postagenturen einzuhalten.<sup>100</sup>
  - In einem Fall aus der älteren Praxis hatte die Post den Vertrag des privaten Postunternehmers<sup>101</sup> im Hinblick auf das Dialogverfahren mit den Behörden der betroffenen Gemeinden und einem Schlichtungsverfahren vor der PostCom zu früh gekündigt. Die Poststelle konnte während der Dauer des Dialogverfahrens mit den Behörden der betroffenen Gemeinden nicht weitergeführt werden, weil der Postunternehmer seinerseits schon den Mietvertrag für das Postlokal gekündigt hatte. Die PostCom hielt fest, dass es in der Verantwortung der Post liege, für eine angemessene Übergangslösung während der Dauer des Dialogverfahrens mit den Gemeinden zu sorgen. Sofern die Post bis zum Abschluss des Dialogs mit den Gemeinden die geplante Postagentur als Übergangslösung realisieren wolle, habe die Post dafür Sorge zu tragen, dass der Ausgang des Dialogverfahrens trotzdem offen bleibe und die realisierte Übergangslösung den Ausgang des Dialogverfahrens nicht präjudiziere. Zudem wies die PostCom darauf hin, dass sie keine Praxis begründen wolle, die der Post ermögliche, bei Verletzung der Verfahrensvorschriften der VPG Übergangslösungen für die Postversorgung nach eigenem Belieben einzuführen.<sup>102</sup>
  - In einem anderen Fall bemängelte eine Gemeinde, dass die Post nicht bereit gewesen sei, das Gebäude, in welchem sich die Poststelle befindet, dem Agenturpartner zu veräussern. Die PostCom gelangte hier zur Beurteilung, dass die Post mit der Veräusserung des Gebäudes, in welchem sich das Postlokal befindet, zurecht zuwartete, bis eine definitive Lösung für die Postversorgung in der Gemeinde beschlossen werden kann. Einen endgültigen Entscheid über die Schliessung einer Poststelle kann die Post entweder fällen, wenn sie mit der betroffenen Gemeinde eine einvernehmliche Lösung gefunden hat (Art. 34 Abs. 1 VPG) oder wenn die PostCom ihre Empfehlung abgegeben hat (Art. 34 Abs. 7 und Abs. 8 VPG). Durch Verkauf der Liegenschaft vor diesem Zeitpunkt würde die Post einen fait accompli schaffen, der den in Art. 34 VPG vorgesehenen Abläufen widerspricht.<sup>103</sup>

<sup>99</sup> Empfehlung 1/2024 vom 1. Februar 2024 in Sachen Postagentur Hellbühl sowie Ziff. III a) der Empfehlung 3/2024 vom 13. Juni 2024 in Sachen Postagentur Morges 2 La Gottaz.

<sup>100</sup> Empfehlung 3/2024 vom 13. Juni 2024 in Sachen Postagentur Morges 2 La Gottaz.

<sup>101</sup> Die Poststelle Grono war eine von sieben Poststellen, die während rund neun Jahren von privaten Postunternehmern betrieben wurde. Das Angebot war vergleichbar mit den von der Post betriebenen Poststellen. In Zusammenhang mit den Bareinzahlungen nahm die FINMA die Haltung ein, dass sie die Abwicklung von Zahlungsverkehrsdienstleistungen ohne direkte Vertragsverhältnisse zwischen der PostFinance AG und den privaten Postunternehmern längerfristig nicht tolerieren könne. Die Post entschied sich deshalb zur Aufgabe des Betriebsformats „Postunternehmer“. Die Post kündigte den Vertrag mit dem Postunternehmer. Dieser kündigte in der Folge den Mietvertrag für das Postlokal. In der Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 in Sachen Poststelle Grono gelangte die PostCom zur Beurteilung, dass der Dialog der Post die Anforderungen von Art. 34 Abs. 1 VPG nicht erfüllte. Sie empfahl der Post deshalb, den Dialog mit der Gemeinde Grono erneut aufzunehmen und auch die betroffenen Nachbargemeinden angemessen in den Dialog einzubeziehen.

<sup>102</sup> Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 in Sachen Poststelle Grono.

<sup>103</sup> Ziff. III. 8 b der Empfehlung 2/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Hirzel.

## 4.9 Unentgeltlichkeit des Verfahrens

Das Verfahren vor der PostCom ist für die Gemeinden und die Post kostenlos (Art. 34 Abs. 6 VPG).<sup>104</sup>

## 4.10 Ausstand

Ist ein Mitglied der PostCom oder des Fachsekretariats im Hinblick auf ein Verfahren befangen, tritt es in den Ausstand (Art. 17 Geschäftsreglement der PostCom<sup>105</sup>).<sup>106</sup>

---

<sup>104</sup> Vgl. ferner Ziff. III. 6 und IV. der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice).

<sup>105</sup> SR 783.024.

<sup>106</sup> Vgl. ferner Empfehlung 6/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Lausanne 8 Bellevaux und Empfehlung 9/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Prez-vers-Noréaz.

# V. Zu den einzelnen Prüfkriterien für die Abgabe von Empfehlungen

## 5.1 Kognition der PostCom

Die Prüfkriterien für die Abgabe von Empfehlungen sind in Art. 34 Abs. 5 VPG geregelt. Die PostCom kann die Entscheide der Post nach dieser Bestimmung nicht frei überprüfen, sondern nur im Hinblick auf bestimmte Kriterien:

- Hat die Post die Behörden der betroffenen Gemeinde(n) angehört (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG)?
- Wurde eine einvernehmliche Lösung gesucht (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG)?
- Bleibt die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG)?
- Gibt es nach Umsetzung des Entscheids noch eine Poststelle in der betreffenden Raumplanungsregion (Art. 33 Abs. 2 VPG)?
- Berücksichtigt der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG)?

Die PostCom kann aufgrund ihrer Kognition (Prüfzuständigkeit) nicht den Gesamtkontext der Schliessung einer Poststelle überprüfen. Sie kann namentlich nicht über Opportunität von Anpassungen im Poststellennetz oder allgemein über die Zweckmässigkeit der Netzentwicklung befinden. Das Verfahren vor der PostCom ist ein Schlichtungsverfahren und nicht ein Verfahren der politischen Willensbildung. Andere als die oben aufgeführten Punkte kann die PostCom nicht überprüfen.

Die PostCom beurteilt vielmehr im Einzelfall, ob die Post die rechtlichen Vorgaben für die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur eingehalten hat. Die PostCom soll aus formaler Sicht insbesondere sicherstellen, dass die Post mit den Gemeindebehörden einen genügenden Dialog über die Zukunft der Postversorgung geführt hat. Aus materieller Sicht wacht die PostCom darüber, dass auch nach Umsetzung des Entscheids der Post die Erreichbarkeit gewährleistet bleibt und die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt wurden.<sup>107</sup>

## 5.2 Rahmen für die Überprüfung der PostCom

### 5.2.1 Keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Poststellen

Die Post begründet gegenüber den Gemeindebehörden bei der Gesprächsaufnahme die Notwendigkeit zur Überprüfung der Poststelle bzw. den Handlungsbedarf regelmässig mit den rückläufigen oder bescheidenen Volumen der Poststelle und mit deren negativen Wirtschaftlichkeit. Häufig möchten die Gemeindebehörden dann nähere Angaben zu den Kosten und Einnahmen der Poststelle oder suchen nach Ursachen für die schlechte Wirtschaftlichkeit bzw. nach Wegen, wie die Wirtschaftlichkeit der Poststelle verbessert werden könnte.

Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist. Die Wirtschaftlichkeit einer Poststelle gehört nicht zu den Kriterien, welche die PostCom für die Abgabe ihrer Empfehlung nach Art. 34 Abs. 5 Bst. a-c VPG prüfen kann. Deshalb kann die PostCom

<sup>107</sup> Vgl. satt vieler bspw. Ziff. III. 4 der Empfehlung 3/2020 vom 30. Januar 2020 in Sachen Poststelle Montfaucon, Ziff. III. 4 der Empfehlung 12/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Savosa.

die Wirtschaftlichkeit der Poststelle in Verfahren nach Art. 34 Abs. 5 VPG nicht in ihre Beurteilung einbeziehen.<sup>108</sup>

- a) Die Post ist nicht verpflichtet, den Gemeindebehörden **Angaben zur Wirtschaftlichkeit der Poststelle, zu deren finanziellen Situation und zur Nutzung im Vergleich zu anderen bedienten Zugangspunkten in der Region** offen zu legen, da die Wirtschaftlichkeit nicht zu den rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Poststellennetzes gehört.<sup>109</sup> Die Post legt den Behörden der betroffenen Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wider. Die Offenlegung der Nutzung der Poststelle kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen.

Daten zu Aufwänden und Erträgen bzw. Umsätze sowie unternehmensinterne Dokumente z. B. über Vertragsbedingungen bei Drittmieten oder einem Investitionsbedarf fallen unter das Geschäftsgeheimnis der Post.<sup>110</sup>

- b) Die von der Post angegebenen Volumen der Poststelle umfassen nicht die **Volumen der Geschäftskunden**: Die Post rechnet vorfrankierte Sendungen von Geschäftskunden nicht den Volumen der Poststelle zu, bei der sie abgegeben werden. Tatsächlich wendet die Post hier eine buchhalterische Regel an, wonach die Geschäfte, die für die Geschäftskunden erbracht werden, separat zu verbuchen sind und den Poststellen nur die effektiven Kosten, die ihnen aus der Geschäftsabwicklung für die Geschäftskunden entstehen, gutgeschrieben werden. Es handelt sich dabei um die gleiche buchhalterische Regel, die die Post aufgrund von Vorgaben der FINMA für die Abwicklung von Zahlungen für PostFinance AG anwendet. Da die Geschäftskundenaufträge in einer gesamten Prozesskette (Annahme, Distribution und Auslieferung) erfüllt werden, macht es Sinn, dass die entsprechenden Einnahmen nicht allein der annehmenden Poststelle gutgeschrieben werden. Aus diesem Grund erscheinen die Geschäftskundenaufträge der Gewerbetreibenden einer Gemeinde nicht in der Statistik über die Kundengeschäfte der entsprechenden Poststelle.<sup>111</sup>
- c) Die **Verkürzung der Öffnungszeiten** führt regelmässig zu einem Rückgang der Kundengeschäfte. Deshalb führt die Verkürzung der Öffnungszeiten der Poststelle mittel- und langfristig zu keiner Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Poststelle. Letztlich ist es an der Post zu entscheiden, welches im konkreten Fall das richtige Vorgehen für das Unternehmen Post und die betroffene Gemeinde ist. Die PostCom kann nicht ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Post setzen.<sup>112</sup>
- d) Die Schliessung einer Poststelle führt dazu, dass die Kundschaft teilweise auf umliegende Poststellen ausweicht. Das führt zu einer Erhöhung der Kundengeschäfte in den umliegenden Poststellen (**Umsatzsteigerung durch Schliessung von Poststellen in der Umgebung**). Doch blieb die Erhöhung der Kundengeschäfte in den Fällen, welche die PostCom bisher zu beurteilen hatte, bescheiden. Oft erfolgte eine leichte Erhöhung während einem gewissen Zeitraum, bis dann die Kundengeschäfte erneut sanken. Zudem bewegte sich die Erhöhung der Kundengeschäfte, in den von der PostCom bisher

<sup>108</sup> Ziff. III. 11 der Empfehlung 11/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Melide, Ziff. III. 9 der Empfehlung 18/2021 vom 9. Dezember 2021 in Sachen Poststelle Lausanne Bergières, Ziff. III. 4 der Empfehlung 22/2021 vom 9. Dezember 2021 in Sachen Poststelle Glattfelden, Ziff. III. 3 der Empfehlung 4/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Develier und Ziff. III. 10 der Empfehlung 5/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Bironico.

<sup>109</sup> Ziff. III. 23 der Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly, Ziff. III. 18 der Empfehlung 1/2022 vom 27. Januar 2022 in Sachen Poststelle Wangen SZ, Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna.

<sup>110</sup> Ziff. III. 3 der Empfehlung 3/2013 vom 3. Oktober 2013 in Sachen Poststelle Paudex.

<sup>111</sup> Vgl. Ziff. III. 8 der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Vitznau, Ziff. III. 6 der Empfehlung 1/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Crémines und Ziff. III. 10 der Empfehlung 12/2019 vom 3. Oktober 2019 in Sachen Poststelle Comano.

<sup>112</sup> Ziff. III. 5 der Empfehlung 1/2015 vom 22. Januar 2015 in Sachen Poststelle Lüchingen und Ziff. III. 9 der Empfehlung 7/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Croix-de-Rozon.

beurteilten Fällen, eher in einem bescheidenen Rahmen: Bspw. war bei der Poststelle Melchnau nach Umwandlung der Poststelle Altbüron in eine Postagentur eine Steigerung um 5 Kundengeschäfte pro Tag bzw. 1.85 % in den ersten sechs Monaten und einer Abflachung in den Folgemonaten festzustellen.<sup>113</sup>

- e) **Schaffung von zusätzlichem Wohnraum oder Gewerbeflächen:** Nach den Erfahrungen der Post führt selbst ein erhebliches Bevölkerungswachstum in einer Gemeinde nicht zwangsläufig zu einer wesentlichen Erhöhung der Volumen der Poststelle.<sup>114</sup>
- f) **Beteiligung der Gemeinde oder von Privaten an den Kosten der Poststelle:** Einige Gemeindebehörden (in einem Einzelfall sogar eine Privatperson) schlugen vor, sich an den Kosten der Poststelle entweder durch direkte Beiträge oder durch eine Mietzinsreduktion zu beteiligen, um die Wirtschaftlichkeit der Poststelle zu verbessern. Die Post lehnt solche Kostenbeteiligungen aus Gründen der Gleichbehandlung der Gemeinden regelmässig ab. Die PostCom begrüsst diese Praxis der Post.<sup>115</sup>

## 5.2.2 Keine Einmischung in die Netzentwicklung der Post

Sowohl Art. 33 Abs. 4 VPG (Erreichbarkeitsvorgaben für Poststellen und Postagenturen) als auch Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG (Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen) stellen die Postagenturen den Poststellen für die Berechnung der Erreichbarkeit und somit für die Entwicklung des Filialnetzes gleich. Das Recht enthält einzig einen expliziten Vorbehalt zu Gunsten der Poststellen in Art. 33 Abs. 2 VPG, wonach die Post in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle betreiben muss. Es gibt knapp 130 Raumplanungsregionen in der Schweiz, womit die rechtliche Mindestvorgabe für Poststellen sich auf knapp 130 Poststellen beläuft. Art. 44 VPG stellt für die Berechnung der Erreichbarkeit auf den Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs und nicht auf den Zugang zu Poststellen ab. Da die Post nach Art. 44 Abs. 1<sup>bis</sup> VPG in Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundschaft oder in anderer geeigneter Weise anbietet, hat die Umwandlung von Poststellen in Postagenturen oder Hausservice im Hinblick auf die Berechnung der Erreichbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs keinen Einfluss.

Das Recht gibt der Post mit den so definierten Erreichbarkeitsvorgaben in Art. 33 Abs. 4, Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> und Art. 44 VPG also einen grossen Ermessensspielraum für die Entwicklung des Netzes von bedienten Zugangspunkten. Mit anderen Worten hat die Post aufgrund der rechtlichen Vorgaben einen grossen Ermessensspielraum zu entscheiden, ob sie die Erreichbarkeitsvorgaben mit Poststellen oder mit Postagenturen erfüllen will. Es existiert keine Grundlage im Recht, die es der PostCom erlauben würde, ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Post zu setzen. Die PostCom überprüft aber für die Abgabe ihrer Empfehlung regelmässig, ob die Post bei ihrem Entscheid über die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG). Diese grundsätzlichen Überlegungen führten zu folgender Praxis:

---

<sup>113</sup> Ziff. III. 7 der Empfehlung 17/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Melchnau, vgl. ferner Ziff. III. 4 der Empfehlung 9/2018 vom 14. Juni 2018 in Sachen Poststelle Chardonne und Ziff. III. 20 der Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly.

<sup>114</sup> Vgl. bspw. Ziff. III. 7 und 10 der Empfehlung 8/2017 vom 3. März 2017 in Sachen Poststelle Noville, Ziff. III. 10 der Empfehlung 1/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Avully, Ziff. III. 10 der Empfehlung 4/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Lumino.

<sup>115</sup> Vgl. Ziff. III. 12 der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Vitznau, Ziff. III. 12 der Empfehlung 8/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Rickenbach LU, Ziff. III. 4 der Empfehlung 10/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Manno.

- a) Die PostCom mischt sich in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht in die **Netzplanung der Post** ein.<sup>116</sup> Die PostCom überprüft aber in den Verfahren regelmässig, ob die Post bei ihrem Entscheid über die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG).
- b) Die **Entwicklung des Filialnetzes** ist Aufgabe der Post. Die PostCom geht davon aus, dass sie ihre rechtlichen Kompetenzen überschreiten würde, wollte sie ihr eigenes Ermessen an Stelle des Ermessens der Post setzen und als Regulierungsbehörde das Filialnetz anstelle der Post entwickeln. Nur wenn die Post offensichtlich zu berücksichtigende regionale Gegebenheiten übersieht, empfiehlt die PostCom der Post, eine Korrektur anzubringen.<sup>117</sup>
- Die Post entscheidet im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die Netzentwicklung, welche Poststellen sie überprüfen und welche Poststellen sie langfristig erhalten will. Die Post muss die Vor- und Nachteile der verschiedenen Standorte gewichten und die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigen.<sup>118</sup>
- Die Post will im Dialog mit den Gemeindebehörden nicht eine Poststelle gegen die andere ausspielen. Die PostCom zeigte Verständnis für diese Haltung der Post.<sup>119</sup>
  - Die Gewichtung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Standorte liegt in der Verantwortung der Post, so lange sie die rechtlichen Vorgaben für das Poststellennetz für die Erreichbarkeit einhält und die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt.<sup>120</sup>
- c) Das Recht gibt der Post mit den Erreichbarkeitsvorgaben in Art. 33 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG einen grossen Ermessensspielraum, ob sie Poststellen oder Postagenturen führen will. Die Post könnte in den Agglomerationen sogar nur Postagenturen betreiben, weil Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG nur von bedienten Zugangspunkten spricht. Das Recht enthält einzig einen expliziten Vorbehalt zu Gunsten der Poststellen in Art. 33 Abs. 2 VPG, wonach die Post in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle betreiben muss. Die PostCom geht davon aus, dass es im Ermessen der Post liegt, das **Filialnetz in den Agglomerationen** auf städtische Zentren zu konzentrieren und dass die PostCom den rechtlichen Rahmen überschreiten würde, wenn sie hier durch Abgabe von negativen Empfehlungen in das Ermessen der Post eingreifen würde.<sup>121</sup>
- d) Es liegt nicht in der Kompetenz der PostCom, einen **Quervergleich zwischen der überprüften Poststelle und anderen Poststellen in der Region** vorzunehmen. Es ist unbestritten, dass die Dichte des Netzes von bedienten Zugangspunkten in verschiedenen Regionen unterschiedlich sein kann. Massgebend für die Beurteilung der PostCom sind aufgrund ihrer Kognition (Prüfzuständigkeit) nicht solche Vergleiche, sondern, dass die Erreichbarkeitsvorgaben der VPG erfüllt sind.<sup>122</sup>

<sup>116</sup> Vgl. für die die Netzplanung, welche die Post Mitte 2017 vorgelegt hat Ziff. III. 4 der Empfehlung 17/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Melchnau oder Ziff. III. 12 der Empfehlung 14/2019 vom 5. Dezember 2019 in Sachen Poststelle Orvin.

<sup>117</sup> Ziff. III. 7 Bst. d der Empfehlung 21/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Scherzingen unter Verweis auf Ziff. III. 6. f. der Empfehlung 17/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Canobbio, vgl. ferner Ziff. III. 13 der Empfehlung 5/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Bironico.

<sup>118</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 13/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Marthalen und Ziff. III. 12 der Empfehlung 14/2019 vom 5. Dezember 2019 in Sachen Poststelle Orvin.

<sup>119</sup> Ziff. III. 7 der Empfehlung 3/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Fahrwangen.

<sup>120</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 7/2018 vom 3. Mai 2018 in Sachen Poststelle Puidoux, Ziff. III. 24 der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice und Ziff. III. 14 der Empfehlung 20/2021 vom 9. Dezember 2021 in Sachen Poststelle Eggersriet.

<sup>121</sup> Ziff. III. 6 insb. Bst. f der Empfehlung 17/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Canobbio.

<sup>122</sup> Ziff. III. 24 der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice.

Art. 34 Abs. 1 VPG verpflichtet die Post nicht, den Behörden der betroffenen Gemeinden Vergleichszahlen von anderen Poststellen vorzulegen.<sup>123</sup>

- e) Die Post ist rechtlich nicht verpflichtet, **zeitliche Garantien für den Fortbestand von Poststellen** abzugeben.<sup>124</sup>

### 5.2.3 Keine Überprüfung von Unternehmensentscheiden der Post

Die PostCom kann sich nach Art. 34 Abs. 5 VPG in ihren Empfehlungen nur zur Schliessung und Verlegung von Poststellen oder Postagenturen äussern, aber nicht zu anderen Unternehmensentscheiden der Post. Zwei Empfehlungen der PostCom stehen in diesem Zusammenhang:

- a) Die Poststelle Grono war eine von sieben Poststellen, die während rund neun Jahren von privaten Postunternehmern betrieben wurde. Angeboten wurden Post-, Zahlungsverkehrs- und Finanzdienstleistungen der Post. Das Angebot war vergleichbar mit den von der Post betriebenen Poststellen. Bis 30. Juni 2014 konnten die Postunternehmer sogar Bareinzahlungen entgegennehmen. Diese Dienstleistung musste aufgrund einer Intervention der FINMA aus dem Angebot gestrichen werden. Angesichts der kleinen Anzahl von privaten Postunternehmern und dem mit einer entsprechenden Umstellung verbundenen Aufwand, entschied die Post, das Betriebsformat „Postunternehmer“ aufzugeben und in andere Betriebsformate zu überführen. Die PostCom äusserte sich in ihrer Empfehlung nur zur Schliessung der Poststelle Grono, nicht aber zur **Aufgabe des Betriebsformats «Postunternehmer»**.<sup>125</sup>
- b) Die PostCom kann gestützt auf das geltende Recht die Post nicht anweisen, sich an einem bestimmten Kooperationsmodell zu beteiligen (**Beteiligung an einem Kooperationsmodell**). Bei den strategischen Zielen, wonach die Post in der Strategieperiode 2021-2024 ihr Netz durch zusätzliche Erträge aus der Mitnutzung der Filialen bei 800 Zugangspunkten stabilisieren will, handelt es sich um die sogenannte Eignerstrategie nach Art. 7 des Postorganisationsgesetzes. Nach dieser Bestimmung ist der Bundesrat mit der Aufsicht über die Erfüllung der strategischen Ziele der Post betraut. Die PostCom prüft unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten keine Fragen, die in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.<sup>126</sup>

## 5.3 Dialogverfahren (Art. 34 Abs. 5 Bst. a VPG)

Bei Mängeln im Dialogverfahren beurteilt die PostCom das Dossier nicht materiell, sondern weist es an die Post zurück mit einer Empfehlung bezüglich der zu verbessernden Teile des Dialogs. Die PostCom gibt erst eine inhaltliche Empfehlung zur geplanten Verlegung oder Schliessung der Poststelle oder Postagentur ab, wenn der Dialog aus ihrer Sicht korrekt erfolgt ist.<sup>127</sup>

Die Praxis der PostCom zu den Anforderungen an den Dialog zwischen der Post und den Gemeindebehörden ist oben unter Ziff. I detailliert dargestellt.

<sup>123</sup> Vgl. bspw. Ziff. III. 6 der Empfehlung 4/2016 vom 23. Juni 2016 in Sachen Poststelle Veysonnaz.

<sup>124</sup> Ziff. III. 20 der Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly und Ziff. III. 11 der Empfehlung 7/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle La Croix-de-Rozon.

<sup>125</sup> Ziff. III. 1 der Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 in Sachen Poststelle Grono.

<sup>126</sup> Ziff. III. 18 der Empfehlung 20/2021 vom 9. Dezember 2021 in Sachen Poststelle Eggersriet.

<sup>127</sup> Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 in Sachen Poststelle Grono, Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 in Sachen Poststelle Emmetten, Empfehlung 10/2016 vom 16. September 2016 in Sachen Poststelle Noville und Empfehlung 12/2016 vom 6. Oktober 2016 betreffend Dialogverfahren Poststelle Niederwil.

## 5.4 Erreichbarkeit (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG)

### 5.4.1 Rechtliche Vorgaben für die Berechnung der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen

Die Post berechnet jährlich die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen in den Kantonen nach Art. 33 Abs. 4 VPG. Sie gibt die entsprechenden Erreichbarkeitswerte pro Kanton in ihrer jährlichen Berichterstattung an die PostCom gemäss Art. 23 Abs. 3 PG und Art. 60 VPG an. Die PostCom publiziert die Erreichbarkeitswerte in ihrem Jahresbericht, der auf der Website der PostCom abgerufen werden kann.<sup>128</sup>

Die Methode zur Messung der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen wird von einer unabhängigen Stelle zertifiziert und von der PostCom genehmigt (Art 33 Abs. 6 und Abs. 7 VPG). Die Verfügung 19/2019 vom 5. Dezember 2019 betreffend Genehmigung der Methode und Messinstrumente zur Messung der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen der PostCom ist auf der Website der PostCom publiziert.<sup>129</sup>

Analoge Regelungen gibt es für die Messung des Zugangs der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 2 und Abs. 3 VPG). Das BAKOM publiziert umfangreiche Informationen über die Erfüllung des Grundversorgungsauftrages hinsichtlich Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs auf seiner Website.<sup>130</sup>

### 5.4.2 Festlegung der Öffnungszeiten von bedienten Zugangspunkten

Nach Art. 33 Abs. 3 VPG orientiert sich die Post bei der Festlegung der Öffnungszeiten an den ortsspezifischen Nutzungsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft. Die PostCom überprüft in ihren Empfehlungen gestützt auf Art. 34 Abs. 5 VPG jedoch nicht, ob die Post die Öffnungszeiten der überprüften Poststelle in der Vergangenheit entgegen den Vorgaben von Art. 33 Abs. 3 VPG festgelegt hat. Selbst wenn dies bejaht werden müsste, könnte daraus nur abgeleitet werden, dass die Post die negative Wirtschaftlichkeit der Poststelle allenfalls selbst (mit-)verschuldet hat. Da die Wirtschaftlichkeit von Poststellen kein Kriterium für die Entwicklung des Poststellennetzes ist, hätte eine solche Feststellung keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der Schliessung der entsprechenden Poststelle und somit auch keinen Einfluss auf die Empfehlung der PostCom. Die PostCom geht deshalb in konstanter Praxis davon aus, dass sie diesen Aspekt nicht überprüfen kann.<sup>131</sup>

Die PostCom hat der Post jedoch in verschiedenen Fällen empfohlen, auf die Öffnungszeiten der als Ersatzlösung vorgesehenen Postagenturen so hinzuwirken, dass auch Berufstätige dort Sendungen abholen können<sup>132</sup> bzw. andere Massnahmen zu treffen, um die Abholung von Sendungen durch Berufstätige zu ermöglichen.<sup>133</sup> Dafür stützt sich die PostCom auf die Kompetenz nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG für die Abgabe der Empfehlungen zu prüfen, ob die Post die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt hat.

<sup>128</sup> <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/jahresberichte>

<sup>129</sup> <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/verfuegungen>

<sup>130</sup> <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/post-presse/grundversorgung-beim-zahlungsverkehr.html> Vgl. zum Ganzen auch Ziff. III. 8 der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice.

<sup>131</sup> Ziff. III. 2 und 7 der Empfehlung 4/2016 vom 23. Juni 2016 in Sachen Poststelle Veysonnaz, Ziff. III. 8 der Empfehlung 9/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Muzzano und Ziff. III. 10 der Empfehlung 17/2019 vom 5. Dezember 2019 in Sachen Poststelle Renens.

<sup>132</sup> Ziff. III. 15. f und Ziff. IV. a der Empfehlung 4/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Claro und der Ziff. III. 14 und Ziff. IV. a der Empfehlung 5/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Camorino.

<sup>133</sup> Ziff. III. 11 und 13 der Empfehlung 15/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Fontenais.

### 5.4.3 Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für die Erreichbarkeit

- a) Die PostCom stellt für die Prüfung nach Art. 34 Abs. 5 Bst. b in Verbindung mit Art. 33 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> VPG, ob die Vorgabe an die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen erfüllt wird, in aller Regel auf die **jährliche Berichterstattung** der Post ab.<sup>134</sup>
- b) Nur wenn ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände die Möglichkeit besteht, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach VPG im Laufe des Jahres unterschritten wurden, nimmt die PostCom **zusätzliche Abklärungen** vor.<sup>135</sup>
- c) Die Erfüllung der Erreichbarkeitsvorgaben wird für jede Empfehlung der PostCom **standardmässig** überprüft. Es ist keine entsprechende Rüge seitens Gemeindebehörde erforderlich.
- d) Die **Erreichbarkeitswerte werden pro Kanton** und nicht pro Gemeinde, pro Ortschaft oder pro Region berechnet.<sup>136</sup> Art. 33 Abs. 4 VPG schreibt vor, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons eine Poststelle oder Postagentur zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Erfüllt die Post die Erreichbarkeitsvorgaben für den Kanton, ist – im Hinblick auf Art. 33 Abs. 4 VPG - unerheblich, dass einzelne Einwohnende einer Gemeinde eine Poststelle oder Postagentur nicht in 20 bzw. 30 Minuten erreichen können: Art. 33 Abs. 4 VPG schreibt nicht vor, dass 100 Prozent der Einwohnenden einen bedienten Zugangspunkt in 20 bzw. 30 Minuten erreichen können sollen.<sup>137</sup>
- e) Die Postagenturen sind den Poststellen für die Berechnung der Erreichbarkeit gleichgestellt.<sup>138</sup>
- f) **Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen durch die Bundesstatistik:** Die Agglomerationen, auf welche Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG Bezug nimmt, werden durch die Bundesstatistik vorgegeben und können nicht willkürlich festgelegt werden.<sup>139</sup> Das ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 33 Abs. 5<sup>bis</sup> VPG und dem Erläuterungsbericht des BAKOM.<sup>140</sup>

Das Bundesamt für Statistik BFS definiert die städtischen Gebiete und Agglomerationen im Erläuterungsbericht «Raum mit städtischem Charakter 2012» (BFS, 2014). Der Bericht enthält auf Seite 19 eine Liste der Agglomerationen.<sup>141</sup>
- g) **Vorgabe einer Poststelle pro Raumplanungsregion:** Die PostCom überprüft, ob in der entsprechenden Raumplanungsregion noch mindestens eine Poststelle vorhanden ist (Art. 33 Abs. 2 VPG).

<sup>134</sup> Ziff. III. 12 der Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly.

<sup>135</sup> Ziff. III. 11 der Empfehlung 9/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Prez-vers-Noréaz und Ziff. III. 5 der Empfehlung 10/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Vuisternens-devant-Romont

<sup>136</sup> Ziff. III. 10 der Empfehlung 8/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Savagnier.

<sup>137</sup> Ziff. III. 12 der Empfehlung 9/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Prez-vers-Noréaz und Ziff. III. 15 der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice.

<sup>138</sup> Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5<sup>bis</sup> VPG; Ziff. III. 5 der Empfehlung 2/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Laax.

<sup>139</sup> Ziff. III. 5-7 der Empfehlung 17/2019 vom 5. Dezember 2019 in Sachen Poststelle Renens, Ziff. III. 7 der Empfehlung 22/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Oberägeri, Ziff. III. 14 der Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly und Ziff. III. 13 der Empfehlung 12/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Savosa.

<sup>140</sup> S. 5 des Erläuternden Berichts des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben; publiziert auf der Website der PostCom unter [https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht\\_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben\\_20181130\\_DE.pdf](https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).

<sup>141</sup> Publiziert unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/raeumliche-analysen.assetdetail.349558.html>.

- h) **Prüfung der Vorgaben für die Erreichbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs gestützt auf eine Stellungnahme des BAKOM:** Die PostCom holt eine Stellungnahme des BAKOM im Hinblick auf die Prüfung der Erreichbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ein (Art. 44 Abs. 1 VPG).

## 5.5 Genügende Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG)

In der Praxis stützte die PostCom bisher nahezu alle negativen Empfehlungen und die meisten der mit zustimmenden Empfehlungen verbundenen Auflagen und Bedingungen auf Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG. Der Begriff der «regionalen Gegebenheiten» ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Erläuterungsbericht zur Postverordnung definiert nicht abschliessend, was unter «regionalen Gegebenheiten» zu verstehen ist. Er bringt das in der deutschen Fassung durch die Verwendung des Konjunktivs und des Begriffs «bspw.» zum Ausdruck: *«Regionale Gegebenheiten könnten beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.»*<sup>142</sup>

### 5.5.1 Reisezeiten / Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes

Nach dem Erläuterungsbericht des UVEK vom 29. August 2012 zur Postverordnung<sup>143</sup> können regionale Gegebenheiten «beispielsweise die Anzahl Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln pro Tag oder die Dauer der Abwicklung des Postgeschäfts sein.» Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist:

Abzugrenzen ist diese Prüfung, ob weiterhin ein genügender Zugang zu Poststellen in der Umgebung besteht, von der oben unter Ziff. 5.4 dargestellten Prüfung der Erfüllung der Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 33 und Art. 44 VPG. Berechnet wird unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde und nicht ab den einzelnen Haushalten, denn es handelt sich hier eben nicht um die Berechnung der Erreichbarkeit nach Art. 33 und Art. 44 VPG, welche tatsächlich für die einzelnen Haushalte erfolgt. In der Praxis wurde entschieden, für die Berechnung der Reisezeit auf die Poststelle der betroffenen Gemeinde abzustellen, damit die Berechnung in allen Dossiers gleich erfolgt und keine Manipulationen möglich sind. Bei der Prüfung der Erreichbarkeit von Poststellen in der Umgebung geht es somit nicht um eine zweite lokale Erreichbarkeitsberechnung, sondern es geht darum – wie der oben zitierte Erläuterungsbericht zur VPG verspricht - zu prüfen, ob weiterhin ein angemessener Zugang zu Poststellen in der Umgebung besteht. Dabei werden neben der reinen Reisezeit zur Poststelle auch andere Faktoren berücksichtigt:

- a) **Berücksichtigung des exakten Zeitbedarfs für die Erledigung eines Postgeschäftes:** In den Fällen, in denen es nur wenige ÖV-Verbindungen gibt, wird der exakte Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes (inkl. Hin- und Rückreise) berechnet. Auch die Anzahl Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr und die Erreichbarkeit der Poststelle am Samstag fallen ins Gewicht.

<sup>142</sup> Publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>.

<sup>143</sup> Publiziert auf der Website der PostCom unter <https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht-Postverordnung-d-20120829.pdf>.

- Zur Schliessung der Poststelle Grandvillard mit einem Hausservice als Ersatzlösung gab die PostCom eine ablehnende Empfehlung ab: Es hätte unter der Woche täglich nur eine Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr zur nächstgelegenen Poststelle in Epagny gegeben. Der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes (inkl. Hin- und Rückreise) hätte rund 2 ½ Stunden betragen. Am Samstag gab es keine Möglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr zur Poststelle Epagny zur reisen.<sup>144</sup>
  - Zur Schliessung der Poststelle Engi mit einem Hausservice als Ersatzlösung gab die PostCom eine zustimmende Empfehlung ab. Dort betrug der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Schwanden (inkl. Hin- und Rückreise) 1 ½ Stunden. Am Nachmittag gab es zwei zusätzliche Verbindungen, bei denen der Zeitbedarf 1 Stunde betrug. Nach Schwanden verkehren die Kurse ungefähr stündlich und nach Elm, wo es eine Postagentur gibt, ungefähr halbstündlich.<sup>145</sup>
  - Zur Schliessung der Poststelle Bellelay mit einem Hausservice als Ersatzlösung gab die PostCom eine zustimmende Empfehlung ab. Dort betrug der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Tavannes (inkl. Hin- und Rückreise) 1 ½ Stunden. Es gab unter der Woche am Nachmittag drei Verbindungen und am Samstag eine Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr.<sup>146</sup>
  - Zur Schliessung der Poststelle Fontenais mit einem Hausservice als Ersatzlösung gab die PostCom eine zustimmende Empfehlung mit einer Auflage bzw. einer Bedingung ab, weil der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Porrentruy 1 (inkl. Hin- und Rückreise) am Samstag mit knapp 2 Stunden als zu lang erachtet wurde (**Erreichbarkeit von Poststellen am Samstag**).<sup>147</sup> Unter der Woche gab es dagegen mehrere Verbindungen, bei denen der Zeitbedarf (inkl. Hin- und Rückreise) nur rund 40 Minuten betrug. Es gibt stündlich zwei Verbindungen.
  - Zur Schliessung der Poststelle Croix-de-Rozon mit einem Hausservice als Ersatzlösung gab die PostCom eine zustimmende Empfehlung ab. Dort betrug der Zeitbedarf für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Carouge (inkl. Hin- und Rückreise) zwischen knapp einer Stunde (bei der günstigsten Verbindung) und maximal 1 ½ Stunde bei der ungünstigsten Verbindung. Im Durchschnitt musste für die Erledigung eines Postgeschäftes in der Poststelle Carouge ab der Poststelle von La Croix-de-Rozon berechnet (inkl. Hin- und Rückreise) mit ungefähr 1 ¼ Stunden gerechnet werden. Unter der Woche gibt es während den Öffnungszeiten der Poststelle Carouge stündlich zwei und zu Stosszeiten vier Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr.<sup>148</sup>
- b) Die PostCom zieht in ihre Beurteilung die **Dauer von Fussmärschen** zur nächsten ÖV-Haltestelle und von der ÖV-Haltestelle am Zielort zur Poststelle ein. Ein Fussmarsch von einem Kilometer wurde als problematisch erachtet.<sup>149</sup>

### 5.5.2 Zentrumsfunktion der Poststelle

Die Zentrumsfunktion einer Poststelle gehört zu den regionalen Gegebenheiten, welche die Post bei ihrem Entscheid berücksichtigen muss. Die PostCom bezieht die Zentrumsfunktion einer Poststelle in ihre Beurteilung ein. Die Bejahung der Zentrumsfunktion einer Poststelle führt jedoch nicht zwingend zu einer ablehnenden Empfehlung zuhanden der Post, sondern es wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob die Post den

<sup>144</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 3/2015 vom 7. Mai 2015 in Sachen Poststelle Grandvillard.

<sup>145</sup> Ziff. III. 3 der Empfehlung 5/2015 vom 27. August 2015 in Sachen Poststelle Engi.

<sup>146</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 8/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Bellelay.

<sup>147</sup> Ziff. III. 11 und 13 der Empfehlung 15/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Fontenais.

<sup>148</sup> Ziff. III. 15 und 16 der Empfehlung 7/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle La Croix-de-Rozon.

<sup>149</sup> Vgl. Ziff. III. 9 und IV. der Empfehlung 1/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Trélex.

regionalen Gegebenheiten mit der vorgesehenen Ersatzlösung und dem verbleibenden Netz von bedienten Zugangspunkten genügend Rechnung trägt. In den nachfolgend aufgeführten Fällen wurde die Zentrumsfunktion der überprüften Poststelle bejaht, doch gelangte die PostCom zur Beurteilung, dass die Post mit einer Postagentur als Ersatzlösung den regionalen Gegebenheiten genügend Rechnung getragen habe.<sup>150</sup>

- Die sehr tiefen Volumen einer Poststelle können gegen deren Zentrumsfunktion sprechen, auch wenn andere regionale Gegebenheiten dafür sprechen.<sup>151</sup>
- Haben sich die umliegenden Gemeinden mehrheitlich für eine einvernehmliche Lösung mit der Post entschieden bzw. auf die Anrufung der PostCom verzichtet, respektiert die PostCom den zwischen der Post und den umliegenden Gemeinden gefundenen Konsens: Sie interpretiert überwiegend einvernehmliche Lösungen mit den Nachbargemeinden in dem Sinne, dass die Post mit der vorgesehenen Ersatzlösung, d.h. einer Postagentur, den Bedürfnissen der umliegenden Gemeinden genügend Rechnung getragen hat und soweit es um die Zentrumsfunktion geht, die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt hat.<sup>152</sup>

### 5.5.3 Einbezug der konkreten Gegebenheiten im Einzelfall

Die PostCom prüft die regionalen Gegebenheiten immer im Einzelfall, bezieht also die konkreten Gegebenheiten vor Ort in ihre Beurteilung ein. Dazu gehören etwa die Anzahl Ortschaften / Dörfer in einer politischen Gemeinde, die Anzahl betroffener Einwohnerinnen und Einwohner oder Haushalte, die Grösse der Gemeinde, die Art und Anzahl der Gewerbebetriebe und der Beschäftigten in der Gemeinde bzw. Gemeindefeinwohnernde, die ausserhalb arbeiten usw. In die Beurteilung einbezogen wird etwa auch die Anzahl bedienter Zugangspunkte, die in einer Region vorhanden sind, die Charakterisierung der Region im kantonalen Richtplan usw.<sup>153</sup>

Die PostCom berücksichtigt jedoch nur regionale Gegebenheiten, die einen Bezug zur Postversorgung aufweisen. Regionalpolitische Aspekte, wie sie etwa aus einer Gemeindefusion resultieren können, sind keine für die Postversorgung relevante regionale Gegebenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG.<sup>154</sup>

#### a) **Besondere geographische Gegebenheiten:**

- In der Empfehlung 2/2015 vom 10. Februar 2015 in Sachen Poststelle Ramsen gehörte für die PostCom zu den regionalen Gegebenheiten die besondere Situation des Steinerzipfels: Der Steinerzipfel, der eine Gesamtfläche von rund 25 km<sup>2</sup> umfasst, ist eine von drei Seiten von Deutschland umgebene Grenzregion. Die PostCom beschloss eine ablehnende Empfehlung zuhanden der Post, weil bei Schliessung der Poststelle Ramsen mit einem Hausservice als Ersatzlösung das gesamte

<sup>150</sup> Ziff. III. 5 der Empfehlung 12/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Wiedlisbach, Ziff. III. 14 der Empfehlung 14/2019 vom 5. Dezember 2019 in Sachen Poststelle Orvin und Ziff. III. 9 der Empfehlung 16/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Stalden.

<sup>151</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 2/2020 vom 30. Januar 2020 in Sachen Poststelle Movelier und Ziff. III. 25 der Empfehlung 9/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Prez-vers-Noréaz.

<sup>152</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 17/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Melchnau und Ziff. III. 10 der Empfehlung 7/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Martigny 2 Bourg.

<sup>153</sup> Vgl. bspw. Ziff. III. 3 und 7 der Empfehlung 8/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Bellelay, Ziff. III. 2 der Empfehlung 9/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Boécourt, Ziff. III. 5 der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Vitznau, Ziff. III. 2 der Empfehlung 11/2015 vom 10. Dezember 2015 in Sachen Poststelle Pfyn, Ziff. III. 2 der Empfehlung 1/2016 vom 4. März 2016 in Sachen Poststelle Epauvillers, Ziff. III. 4 der Empfehlung 3/2016 vom 6. Mai 2016 in Sachen Poststelle Le Brassus, Ziff. III. 4 der Empfehlung 4/2016 vom 23. Juni 2016 in Sachen Poststelle Veysonnaz, Ziff. III. 1 der Empfehlung 3/2017 vom 24. Januar 2017 in Sachen Poststelle St. Stephan, Ziff. III. 9 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna, Ziff. III. 10 f. der Empfehlung 10/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Manno und Ziff. III. 13 der Empfehlung 18/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Orselina.

<sup>154</sup> Ziff. III. 5 der Empfehlung 19/2016 vom 8. Dezember 2016 in Sachen Poststelle Bilten.

Grenzgebiet nordwestlich von Stein am Rhein nur noch über Hausservice versorgt worden wäre.<sup>155</sup>

- Zu den regionalen Besonderheiten gehörte für die PostCom beim Gebiet hinter Buochs mit den Gemeinden Beckenried, Emmetten und Seelisberg die Eingeschlossenheit der drei Vierwaldstätterseegemeinden zwischen Vierwaldstättersee und Gebirge. Auf dem Landweg sind die drei Gemeinden nur von Westen her über Stans und Buochs erreichbar. Angesichts dieser regionalen Besonderheiten empfahl die PostCom der Post im Sinne einer Gesamtplanung für diese Region zu prüfen, ob in den drei Gemeinden zumindest eine Poststelle zu betreiben sei. Mit der Schliessung der Poststelle Emmetten solle bis zum Vorliegen einer Gesamtplanung zugewartet werden, um das Ergebnis der Gesamtplanung nicht zu präjudizieren.<sup>156</sup>
  - Zu den regionalen Besonderheiten gehörte für die PostCom bei der Gemeinde St. Stephan, dass das Gemeindegebiet von St. Stephan eine Fläche von über 60 km<sup>2</sup> umfasst und sich auf einer Länge von über 10 km hinzieht. Es gibt viele Streusiedlungen und verschiedene Haushalte, die keine Hauszustellung haben. Die Bahnlinie verläuft ausserhalb des Siedlungsgebietes, so dass von den jeweiligen Haushalten in der Regel ein längerer Weg zu einer der drei Bahnstationen zurückgelegt werden muss. In St. Stephan gibt es einen Zweitwohnungsanteil von über 30 Prozent. Da Zweitwohnungen in der Regel nicht über Hauszustellung verfügen, sondern über eine zentrale Briefkastenanlage bedient werden, können die Touristinnen und Touristen nicht vom Hausservice profitieren. Die PostCom erachtete deshalb im Hinblick auf die regionalen Gegebenheiten einen Hausservice nicht als ideale Lösung für St. Stephan. Doch konnte seit dem Jahr 2013 kein Agenturpartner in St. Stephan gefunden werden. Die Volumen der Poststelle St. Stephan waren gering. Die PostCom gelangte deshalb zur Beurteilung, dass es unverhältnismässig wäre, von der Post zu verlangen, die Poststelle St. Stephan so lange weiter zu betreiben, bis ein Agenturpartner in der Gemeinde gefunden wird. Die PostCom empfahl der Post jedoch, die Schliessung der Poststelle St. Stephan mit einem Hausservice als Ersatzlösung mit verschiedenen Massnahmen abzufedern, um den besonderen regionalen Gegebenheiten genügend Rechnung zu tragen.<sup>157</sup>
- b) **Bedeutung der Kantonsgrenzen:** Den Kantonsgrenzen kommt bei der Überprüfung der regionalen Gegebenheiten keine besondere Bedeutung zu.<sup>158</sup>
- c) **Grösse des Einzugsgebiets der Poststelle, die Einwohnerzahl, die Anzahl Einwohnende, die ausserhalb der Gemeinde arbeiten:** Die Grösse des Einzugsgebiets der Poststelle, die Einwohnerzahl sowie die Anzahl Einwohnende, die ausserhalb der Gemeinde arbeiten, führten zu einer ablehnenden Empfehlung zur Schliessung der Poststelle Ollon mit einem Hausservice als Ersatzlösung.<sup>159</sup>
- d) Die PostCom verneinte eine **Benachteiligung von Randregionen** in einem Fall, in dem die Post in zwei Ortschaften mit 660 bzw. 1430 Einwohnenden je eine Postagentur betrieb.<sup>160</sup>

#### 5.5.4 Praxis zur Ersatzlösung Postagentur

- a) Grundsätzlich liegt die **Auswahl des Agenturpartners in der Kompetenz der Post**. Diese prüft, ob beim Agenturpartner die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährleistung des Agenturbetriebs vorhanden sind.

<sup>155</sup> Vgl. insb. Ziff. III. 5 f.

<sup>156</sup> Ziff. III. 7 der Empfehlung 5/2016 vom 23. Juni 2016 in Sachen Poststelle Emmetten.

<sup>157</sup> Ziff. III. 11 und IV. der Empfehlung 1/2020 vom 30. Januar 2020 in Sachen Poststelle St. Stephan.

<sup>158</sup> Ziff. III. 13 der Empfehlung 20/2021 vom 9. Dezember 2021 in Sachen Poststelle Eggersriet.

<sup>159</sup> Ziff. III. 1, 3 und 7 der Empfehlung 15/2016 vom 8. Dezember 2016 in Sachen Poststelle Ollon VD.

<sup>160</sup> Ziff. III. 13 der Empfehlung 9/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Emmetten.

Die PostCom hat nach Art. 34 Abs. 5 VPG nicht die Kompetenz, die Auswahl des Agenturpartners durch die Post in jedem Einzelfall zu überprüfen oder gar Geschäftszahlen der Agenturpartner einzusehen. Die PostCom prüft unter dem Gesichtswinkel der regionalen Gegebenheiten, ob sich das Lokal des Agenturpartners (dazu gehören etwa Lage, Öffnungszeiten oder Art des Gewerbebetriebes) für den Betrieb einer Postagentur eignet.<sup>161</sup>

Nur wenn die Auswahl des designierten Agenturpartners die regionalen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt, ist die PostCom überhaupt zuständig, um eine Empfehlung bezüglich Agenturpartner auszusprechen.<sup>162</sup> In einem anderen Fall, in dem die Post aufgrund der regionalen Gegebenheiten die Möglichkeit gehabt hätte, eine für Menschen mit Bewegungsbehinderungen besser zugängliche Agentur zu suchen, lehnte die PostCom die Schliessung der Poststelle mit der designierten Agentur als Ersatzlösung ab.<sup>163</sup>

In anderen Fällen machte die PostCom Auflagen zum Schutz der Diskretion<sup>164</sup> oder empfahl Massnahmen für die Verbesserung der Zugänglichkeit der Postagentur für Menschen mit Bewegungsbehinderungen.<sup>165</sup>

#### b) Kriterien für die Auswahl des Agenturpartners

- Die PostCom begrüsst, dass die Post schweizweit einheitliche Kriterien für die Auswahl der Agenturpartner und für die finanzielle Entschädigung der Agenturleistungen anwendet.<sup>166</sup>
- **Höhe der Entschädigung der Agenturpartner:** Die Höhe der Entschädigung der Agenturpartner kann von der PostCom nicht überprüft werden.<sup>167</sup>
- Es wird nicht vorausgesetzt, dass die angestammte Tätigkeit des Agenturpartners **Parallelen zur Erbringung von Postdienstleistungen** aufweist.<sup>168</sup>
- Die PostCom begrüsst, dass die Post bei der Auswahl des Agenturpartners auf die **Nachhaltigkeit der Agenturlösung** achtet. Es wird als zweckmässig erachtet, dass die Post nach Möglichkeit ein in der Gemeinde gut etabliertes Unternehmen auswählt.<sup>169</sup>
- Die Post verlangt, dass eine Postagentur bestimmte **Mindestöffnungszeiten** aufweist. Es macht Sinn, dass die Post im Interesse der Kundschaft an diesem Erfordernis festhält, da in den Postagenturen avisierte Sendungen abgeholt werden müssen.<sup>170</sup> Bei Postagenturen mit relativ kurzen Öffnungszeiten empfiehlt die PostCom gestützt auf Art. 33 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG der Post, darauf hinzuwirken, dass die Öffnungszeiten so festgelegt werden, dass es auch Berufstätigen möglich, in diesen Postagenturen Sendungen abzuholen.<sup>171</sup>
- Nach den Angaben der Post können Postagenturen nur ausnahmsweise **Betriebsferien** machen, und zwar wenn es sich beim Partner um einen Familienbetrieb ohne

<sup>161</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvernier.

<sup>162</sup> Ziff. III. 30 der Empfehlung 2/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice.

<sup>163</sup> Ziff. III. 10 ff. und Ziff. IV. der Empfehlung 20/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Fribourg 2 Bourg.

<sup>164</sup> Ziff. III. 5 und IV. der Empfehlung 17/2018 vom 6. Dezember 2018 in Sachen Poststelle Roche.

<sup>165</sup> Ziff. III. 15. f und Ziff. IV a der Empfehlung 4/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Claro und der Ziff. III. 14 und Ziff. IV a der Empfehlung 5/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Camorino.

<sup>166</sup> Ziff. III. 9 der Empfehlung 3/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Borex und Ziff. III. 5 der Empfehlung 8/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Savagnier.

<sup>167</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 23/2017 vom 7. Dezember 2017 in Sachen Poststelle Les Genevez JU.

<sup>168</sup> Ziff. III. 25 der Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly.

<sup>169</sup> Ziff. III. 12 der Empfehlung 11/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Melide.

<sup>170</sup> Ziff. III. 9 der Empfehlung 3/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Borex.

<sup>171</sup> Ziff. III. 14 und Ziff. IV. b der Empfehlung 4/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Claro und der Ziff. III. 14 und Ziff. IV. b der Empfehlung 5/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Camorino.

Angestellte handelt. Diese Partner können nur Ferien beziehen, wenn sie das Geschäft vorübergehend schliessen. Wenn an einem Standort kein anderer Partner zur Verfügung steht, bewilligt die Post die Betriebsferien ausnahmsweise. Die Post gibt an, dass sie dafür Rücksprache mit den Behörden nimmt. Die Betriebsferien werden in einem Vertragszusatz festgehalten. Während der Betriebsferien können avisierte Sendungen auf der nächstgelegenen Filiale abgeholt werden. Nicht betroffen davon ist die Postzustellung. Auch die Briefeinwürfe beim Partner werden normal geleert.<sup>172</sup>

- Die PostCom prüft, ob die Post die Vorgaben des Postgesetzes für die **Zugänglichkeit von Postagenturen für Menschen mit Bewegungsbehinderungen** einhält. Hierbei stützt sich die PostCom ebenfalls auf die Kompetenz zur Überprüfung der regionalen Gegebenheiten. Wo die Post aufgrund der regionalen Gegebenheiten die Möglichkeit gehabt hätte, eine besser zugängliche Agentur zu suchen, lehnte die PostCom die Schliessung der Poststelle mit der geplanten Ersatzlösung ab.<sup>173</sup> Die PostCom gab eine negative Empfehlung in einem Fall ab, in dem eine Bar, die nur über zwei Treppenstufen zugänglich war, als Agenturpartner vorgesehen war.<sup>174</sup> Die PostCom empfahl Massnahmen für die Verbesserung der Zugänglichkeit der Postagentur für Menschen mit Bewegungsbehinderungen zu ergreifen.<sup>175</sup>
  - Die Postverordnung enthält keine Regelung, welche vorschreibt, dass vor einer Postagentur (oder vor einer Poststelle) **Parkplätze** vorhanden sein müssen. Sofern es in einer Gemeinde mehrere Unternehmen gibt, die für eine Agenturpartnerschaft in Frage kommen, ist das Angebot an Parkplätzen allenfalls eines der Kriterien für die Auswahl des Agenturpartners.<sup>176</sup> Da die Anfahrt mit dem PKW in ländlichen Gebieten häufig die Norm ist, bezieht die PostCom in einem gewissen Rahmen unter dem Gesichtswinkel der regionalen Gegebenheiten auch die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen mit dem privaten Personenverkehr (inklusive Parkmöglichkeiten) in ihre Beurteilung ein. Indessen ist die Überprüfung der PostCom primär eine postalische und sie kann Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG nicht als gesetzliche Grundlage heranziehen, um bei Integration einer Postagentur in ein vorbestehendes Detailhandelsgeschäft die Post zur Schaffung neuer Parkplätze, der Erstellung von Verkehrskonzepten oder anderen Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu verpflichten.<sup>177</sup>
- c) Gibt ein Agenturpartner den Betrieb der Postagentur auf, muss die Post eine neue Lösung für die Postversorgung im betroffenen Gebiet suchen. Art. 34 Abs. 1 VPG schreibt für diesen Fall vor, dass die Post die betroffenen Gemeinden anhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung anstreben muss. Sofern keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, können die betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen. Die VPG gewährt also den Behörden der betroffenen Gemeinden für den Fall der **Schliessung oder Verlegung einer Postagentur die gleichen Rechte** wie bei Schliessung oder Verlegung einer Poststelle.<sup>178</sup>

---

<sup>172</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 23/2017 vom 7. Dezember 2017 in Sachen Poststelle Les Genevez.

<sup>173</sup> Ziff. III. 10 f. und Ziff. IV. der Empfehlung 20/2020 vom 27. August 2020 in Sachen Poststelle Fribourg 2 Bourg.

<sup>174</sup> Ziff. III. 5 der Empfehlung 6/2018 vom 23. März 2018 in Sachen Poststelle Castagnola.

<sup>175</sup> Ziff. III. 15. f und Ziff. IV a der Empfehlung 4/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Claro und der Ziff. III. 14 und Ziff. IV a der Empfehlung 5/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Camorino.

<sup>176</sup> Ziff. III. 26 der Empfehlung 6/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle Perly und Ziff. III. 12 der Empfehlung 22/2021 vom 9. Dezember 2021 in Sachen Poststelle Glattfelden.

<sup>177</sup> Ziff. III. 9 der Empfehlung 13/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Marthalen.

<sup>178</sup> Empfehlung Nr. 1/2023 vom 7. Dezember 2023 in Sachen Weiterführung der Postagentur Hellbühl während der Dauer des Schlichtungsverfahrens nach Art. 34 Abs. 4 VPG, Empfehlung 1/2024 vom 1. Februar 2024 in Sachen Postagentur Hellbühl und Empfehlung 3/2024 vom 13. Juni 2024 in Sachen Postagentur Morges 2 La Gottaz.

- d) Nach den Angaben der Post gibt es verschiedene Vorkehrungen zum Schutz der **Dis-  
kretion in Postagenturen**: Die Post schult das Agenturpersonal und steht ihm in den  
ersten Tagen bei der Einführung zur Seite. Zur Schulung gehört ein spezieller Schu-  
lungsblock zum Postgeheimnis und zum Umgang mit vertraulichen Informationen. Die  
Mitarbeitenden der Postagentur sind - wie alle Mitarbeitenden der Post – an das Post-  
geheimnis gebunden. Die Verletzung des Postgeheimnisses wird geahndet und kann  
zu einer Bestrafung führen. Das Agenturpersonal ist verpflichtet, sämtliche Postsen-  
dungen sowie Transaktionsbelege zum Zahlungsverkehr vor dem Einblick und Zugriff  
durch Dritte zu schützen. Für avisierte Sendungen (Briefe und Pakete) in Postagen-  
turen gibt es spezifische Vorgaben:
- Eingeschriebene Briefe, welche in der Agentur zur Abholung bereitliegen, müssen  
unter Verschluss aufbewahrt werden. In der Regel handelt es sich um eine ab-  
schliessbare Schublade im sogenannten Beistellkorpus direkt bei der Kasse des  
Agenturpartners.
  - Zur Abholung bereitliegende Pakete müssen in einem für Dritte nicht zugängli-  
chen Raum aufbewahrt werden. In der Regel ist dies der Lagerraum des Agen-  
turpartners. Sind die Platzverhältnisse sehr eng, können Fristpakete auch bei der  
Kasse oder beim Postmodul gelagert werden; dies allerdings so, dass sie von der  
Kundschaft nicht direkt eingesehen werden können.
  - Neben der Betreuung für das operative Geschäft durch die verantwortliche Post-  
stelle finden regelmässige Kontrollen durch verschiedene Stellen der Post statt.<sup>179</sup>
- e) **Zwang zum Betreten des Ladens des Agenturpartners**: Der Umstand, dass die  
Postkundschaft für die Erledigung von Postgeschäften den Laden des Agenturpartners  
betreten muss, ist unerheblich, besteht doch kein Kaufzwang.<sup>180</sup>
- f) **Bedürfnisse von Touristinnen und Touristen / Zweitwohnungsbesitzer**: Bezüglich  
Anforderungen an die postalische Versorgung sind nach Beurteilung der PostCom die  
Bedürfnisse von Ferien- bzw. Wochenendgäste nicht gleich stark zu gewichten wie die  
Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung. Ferien- und Wochenendgäste können die  
Postgeschäfte, für welche man auf eine Poststelle angewiesen ist, an ihrem Wohnort  
erledigen. Die Bedürfnisse von Touristinnen und Touristen bzw. Zweitwohnerinnen und  
Zweitwohner kann eine Postagentur in aller Regel genauso gut erfüllen wie eine Post-  
stelle, weil in der Postagentur alle regelmässig nachgefragten Postdienstleistungen an-  
geboten werden. Ausgenommen sind die Bareinzahlungen, die in einer Postagentur  
nicht möglich sind. Dabei handelt es sich jedoch um eine Dienstleistung, die primär von  
der einheimischen Bevölkerung und dem lokalen Gewerbe nachgefragt werden dürfte.  
Umgekehrt profitieren die Feriengäste von den deutlich längeren Öffnungszeiten der  
Postagentur und der Möglichkeit, die Erledigung von Postgeschäften mit einem Einkauf  
zu verbinden.<sup>181</sup> Anders könnte es sich verhalten, wenn die Post in einer Tourismusge-  
meinde einen Hausservice einführen möchte. Das Fehlen jedes öffentlichen Zugangs-  
punktes könnte in einer Tourismusgemeinde zu einem Problem werden.<sup>182</sup>

<sup>179</sup> Vgl. zum Ganzen Ziff. III. 7 der Empfehlung 11/2016 vom 6. Oktober 2016 in Sachen Poststelle  
Welschenrohr und Ziff. III. 7 der Empfehlung 23/2017 vom 7. Dezember 2017 in Sachen Poststelle  
Les Genevez.

<sup>180</sup> Ziff. III. 7 der Empfehlung 19/2016 vom 8. Dezember 2016 in Sachen Poststelle Bilten.

<sup>181</sup> Ziff. III. 10 der Empfehlung 2/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Laax.

<sup>182</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 7/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Cheyres.

### 5.5.5 Praxis zur Ersatzlösung Hausservice

#### a) Kriterien für die Beurteilung, ob die Ersatzlösung Hausservice den regionalen Gegebenheiten entspricht

In früheren Jahren wurde der Hausservice primär als gute Lösung für kleinere Gemeinden, insbesondere für sogenannte Streusiedlungen propagiert.<sup>183</sup> Heute wird Hausservice auch zunehmend in grösseren Gemeinden mit mehreren tausend Einwohnenden als Ersatzlösung für eine Poststelle eingeführt, wenn die Post dort keinen Agenturpartner findet. Diese Entwicklung führte dazu, dass die PostCom gestützt auf die Pflicht zur Berücksichtigung der «regionalen Gegebenheiten» nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG Kriterien entwickelte, unter welchen Voraussetzungen sie der Schliessung einer Poststelle mit Hausservice als Ersatzlösung auch in einer grösseren Gemeinde zustimmen kann.<sup>184</sup>

Neben den bisher stets berücksichtigten Kriterien wie der Grösse der Gemeinde (Anzahl Einwohnende und Arbeitsplätze), der Distanz und Reisezeit zu anderen bedienten Zugangspunkten (vgl. dazu oben Ziff. 5.5.3.), der Bedeutung des Zugangspunktes für die Gemeinde und die Region usw. unterscheidet die PostCom zwischen Gemeinden, in denen es noch eine **Infrastruktur für Güter des täglichen Bedarfs** gibt und solchen, in denen es keine Einkaufsmöglichkeiten vor Ort mehr gibt. Müssen die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde selbst für den Einkauf alltäglicher Güter in eine andere Gemeinde reisen, wird es in der Regel selbst bei grösseren Gemeinden mit den regionalen Gegebenheiten übereinstimmen, wenn die Post dort keinen bedienten Zugangspunkt mehr anbietet.

- Bejaht wurde das Vorhandensein einer Infrastruktur für Güter des täglichen Bedarfs, die es ermöglicht, solche Güter in der Gemeinde einzukaufen, in den Empfehlungen Forel (Lavaux), Trélex, Prangins und St-Sulpice.<sup>185</sup>
- Verneint wurde das Vorhandensein einer ausreichenden Infrastruktur für Güter des täglichen Bedarfs in den Empfehlungen Borex, Develier, Croix-de-Rozon, Savagnier, Prez und Vuisternens-devant-Romont.<sup>186</sup>

#### b) Inhalt der Empfehlung bei Ablehnung des Hausservice

- Praxis bis 2020: Gelangte die PostCom aufgrund der Würdigung der gesamten Umstände zur Beurteilung, dass der Hausservice als Ersatzlösung für die Gemeinde ungeeignet ist, gab sie eine negative Empfehlung zur Schliessung der Poststelle mit dem Hausservice als Ersatzlösung ab. Die PostCom stimmte der Schliessung der Poststelle mit dem Hausservice als Ersatzlösung nicht zu. Sie forderte die Post auf, ihre Suche nach einem Agenturpartner fortzusetzen. Die PostCom empfahl der Post, die Poststelle erst zu schliessen, wenn diese durch eine Postagentur in der Gemeinde ersetzt werden könne. Die PostCom machte in diesen Empfehlungen jeweils den Vorbehalt, dass die Post frühestens nach zwei Jahren die Einführung des Hausservice in Wiedererwägung ziehen könne, wenn sich trotz Suche nach

<sup>183</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 5/2015 vom 27. August 2015 in Sachen Poststelle Engi.

<sup>184</sup> Vgl. insb. Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel [Lavaux], Empfehlung 1/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Trélex, Empfehlung 2/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Prangins und Empfehlung 3/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Borex.

<sup>185</sup> Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel [Lavaux], Empfehlung 1/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Trélex, Empfehlung 2/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Prangins und Ziff. III. 26 f. und 32 der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice.

<sup>186</sup> Ziff. III. 13 ff. der Empfehlung 3/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Borex, Ziff. III. 12 ff. der Empfehlung 4/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Develier, Ziff. III. 18 ff. der Empfehlung 7/2021 vom 6. Mai 2021 in Sachen Poststelle La Croix-de-Rozon, Ziff. III. 19 f. der Empfehlung 8/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Savagnier, Ziff. III. 23 f. der Empfehlung 9/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Prez-vers-Noréaz und Ziff. III. 13 f. der Empfehlung 10/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Vuisternens-devant-Romont.

einem Agenturpartner keine konkrete Möglichkeit für eine Agenturlösung abzeichne.<sup>187</sup> Weil die PostCom eine negative Empfehlung abgegeben hatte, musste die Post in diesen Fällen einen neuen Dialog mit der Gemeindebehörde führen, wenn sie die Einführung des Hausservice nach zwei Jahren in Wiedererwägung ziehen wollte.

- Differenzierung der Praxis ab 2021: Wie bisher stimmt die PostCom der Schliessung der Poststelle mit dem Hausservice als Ersatzlösung nicht zu und fordert die Post auf, ihre Suche nach einem Agenturpartner fortzusetzen. Die PostCom empfiehlt der Post, wie bisher die Poststelle erst zu schliessen, wenn diese durch eine Postagentur in der Gemeinde ersetzt werden kann.

In der Empfehlung 1/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Trélex, der Empfehlung 2/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Prangins und der Empfehlung 14/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle St-Sulpice verkürzte die PostCom die Mindestdauer für die Suche nach einem Agenturpartner von zwei Jahren auf ein Jahr. Neu sah die PostCom in diesen Empfehlungen zudem vor, dass die Post nach Ablauf dieser Mindestdauer die Einführung des Hausservice in Betracht ziehen kann, ohne ein neues Dialogverfahren mit den Behörden der betroffenen Gemeinden zu führen. Mit der Verkürzung der Frist und der Vereinfachung des Vorgehens für die Post wurde der Dauer des Dialogverfahrens und des Verfahrens vor der PostCom Rechnung getragen.

- Im Entscheid über die Schliessung einer Poststelle mit einem Hausservice als Ersatzlösung bekundet die Post in der Regel die Bereitschaft, eine Agenturlösung erneut zu prüfen, wenn sich innerhalb von zwei Jahren nach der Einführung des Hausservice ein Agenturpartner finden sollte. Die PostCom empfiehlt der Post in diesen Fällen regelmässig, die Möglichkeit einer Agenturpartnerschaft zeitlich unbegrenzt zu prüfen, wenn sich in der Region eine Gelegenheit für die Realisierung einer Postagentur ergeben sollte (**Verzicht auf die Befristung der Überprüfung einer Agenturlösung**).<sup>188</sup>

#### c) **Besondere Berücksichtigung der Haushalte ohne Hauszustellung bei Einführung des Hausservice**

Bei Einführung des Hausservice als Ersatzlösung können die Haushalte, die über keine Hauszustellung verfügen, nicht vom Hausservice profitieren. Bei fehlender Hauszustellung erfolgt die Zustellung oft in ein Postfach bei der Poststelle, welches bei Schliessung der Poststelle in der Regel ebenfalls aufgehoben wird. Erfolgt die Zustellung dann in ein Postfach bei der nächstgelegenen Poststelle, verlängern sich die Wege für die Abholung der Post häufig deutlich. Wird als Ersatzlösung der Hausservice eingeführt, ist für die PostCom ein wichtiger Aspekt, ob es im Einzugsgebiet der Poststelle Haushalte ohne Hauszustellung gibt. Allenfalls verbindet die PostCom eine zustimmende Empfehlung mit Auflagen<sup>189</sup> oder gibt (unter Berücksichtigung weiterer besonderer regionalen Gegebenheiten) eine ablehnende Empfehlung ab.<sup>190</sup>

Oft gibt es in einem Gebiet Haushalte, die Hauszustellung erhalten, obschon sie keinen rechtlichen Anspruch auf Hauszustellung haben. Bei Einführung eines Hausservice als Ersatzlösung für die geschlossene Poststelle verzichtet die Post während drei Jahren auf Änderungen der Hauszustellung für solche Haushalte.<sup>191</sup>

<sup>187</sup> Ziff. IV. der Empfehlung 15/2016 vom 8. Dezember 2016 in Sachen Poststelle Ollon, Ziff. IV. der Empfehlung 3/2017 vom 24. Januar 2017 in Sachen Poststelle St. Stephan, Ziff. IV. der Empfehlung 25/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Forel [Lavaux].

<sup>188</sup> Vgl. statt vieler Ziff. IV. der Empfehlung 4/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Poststelle Develier oder Ziff. IV. der Empfehlung 5/2015 vom 27. August 2015 in Sachen Poststelle Engi.

<sup>189</sup> Ziff. III. 7 f. und IV. der Empfehlung 8/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Bellelay.

<sup>190</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 3/2017 vom 24. Januar 2017 in Sachen Poststelle St. Stephan.

<sup>191</sup> Ziff. III. 6 und IV. der Empfehlung 3/2017 vom 24. Januar 2017 in Sachen Poststelle St. Stephan.

### 5.5.6 Praxis zu flankierenden Angeboten / anderen Aspekten der Ersatzlösung

- a) Die **Bezeichnung der Abholstelle für avisierte Sendungen** fällt in die Zuständigkeit der Post. Die PostCom respektiert diesen Entscheid der Post.<sup>192</sup> Bei Zweifeln, ob allenfalls eine andere Poststelle als Abholstelle für avisierte Sendungen besser geeignet wäre, empfiehlt die PostCom der Post, die Frage nach Rücksprache mit den Behörden der betroffenen Gemeinde zu entscheiden.<sup>193</sup>
- b) Ist die Ersatzlösung eine Postagentur, macht die PostCom regelmässig die Auflage, dass die Post den Bedarf an **Postfächern** evaluieren soll. Bei nachgewiesenem Bedarf soll die Post eine entsprechend grosse Postfachanlage mit Zustellschluss bis 9.00 Uhr an einem zentralen Standort installieren.<sup>194</sup>
- c) Nach Art. 14 Abs. 5 Bst. b Postgesetz stellt die Post landesweit ein flächendeckendes Netz von Zugangspunkten sicher. Dieses Netz umfasst unter anderem **öffentliche Briefeinwürfe** in ausreichender Zahl, mindestens einen pro Ortschaft. Wird der Briefeinwurf in der Ortschaft bei Schliessung oder Verlegung der Poststelle aufgehoben, stellt die Post in der Ortschaft an zentraler Lage einen Briefeinwurf bereit.<sup>195</sup>
- d) Den **Bedürfnissen der Gewerbetreibenden** ist besonders Rechnung zu tragen:
- Bei Bedarf sind eine **unbediente Geschäftskundenstelle** und/oder kostengünstige Lösungen für den **Bargeldabfluss** vorzusehen.<sup>196</sup>
  - Gibt es viele Gewerbetriebe in der Gemeinde empfiehlt die PostCom, auch bei Einführung des Hausservice als Ersatzlösung, die **Installation einer zentralen Postfachanlage mit Zustellschluss 9.00 Uhr** zu prüfen, damit Gewerbetreibende ihre Post am Morgen in Empfang nehmen können. Alternativ könne die Post den Gewerbetreibenden die Post kostenlos am Anfang der Zustelltour zustellen.<sup>197</sup> In einem besonderen Fall empfahl die PostCom der Post (ebenfalls bei der Ersatzlösung Hausservice), die Erstellung eines **Konzeptes für die Betreuung der Geschäftskunden** und bei nachgewiesenem Bedarf die Erstellung einer Postfachanlage mit Zustellgarantie 9.00 Uhr in der Industriezone.<sup>198</sup>
  - Wird eine Poststelle geschlossen, vereinbart die Post mit den Geschäftskunden bei Bedarf **individuelle Lösungen**. Doch ist die Post nicht verpflichtet, solche individuellen Lösungen mit den Geschäftskunden schon vor der Eröffnung des Entscheids an die Gemeinde zu vereinbaren. Da zwischen dem Entscheid über die Schliessung einer Poststelle und dem Vollzug des Entscheids regelmässig mehrere Monate liegen können, ist möglich, dass sich die Verhältnisse ändern. Eine Pflicht zur vorgängigen Kontaktaufnahme mit allen Geschäftskunden ergäbe deshalb keinen Sinn.<sup>199</sup>
  - Mit dem **Begriff «Ersatzlösung»** sind Ersatzlösungen für das Publikum, d.h. Postagenturen und Hausservice gemeint und nicht individuelle Lösungen mit Geschäftskunden.<sup>200</sup>

<sup>192</sup> Ziff. III. 5 der Empfehlung 8/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Bellelay.

<sup>193</sup> Ziff. III. 9 und IV. der Empfehlung 1/2021 vom 18. März 2021 in Sachen Trélex.

<sup>194</sup> Vgl. bspw. Ziff. III. 10 der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Vitznau, Ziff. III. 9 der Empfehlung 20/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Rodi-Fiesso und Ziff. III. 10 der Empfehlung 1/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Avully.

<sup>195</sup> Ziff. III. 5 der Empfehlung 10/2017 vom 4. Mai 2017 in Sachen Poststelle Gingins.

<sup>196</sup> Ziff. IV. der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Vitznau, Ziff. IV. der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna, Ziff. IV. der Empfehlung 2/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Laax GR und Ziff. IV. der Empfehlung 15/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Schattdorf und Ziff. III. 10 ff. und IV. der Empfehlung 21/2021 vom 9. Dezember 2021 in Sachen Poststelle Bettlach.

<sup>197</sup> Ziff. III. 7 der Empfehlung 10/2017 vom 4. Mai 2017 in Sachen Poststelle Gingins.

<sup>198</sup> Ziff. III. 11 und Ziff. IV. der Empfehlung 10/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Manno.

<sup>199</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 4/2017 vom 3. März 2017 in Sachen Poststelle Sion 3 Hôpital Régional.

<sup>200</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 4/2017 vom März 2017 in Sachen Poststelle Sion 3 Hôpital Régional.

- e) Der Entscheid über die Inbetriebnahme eines **Postomaten** erfolgt nach marktwirtschaftlichen Kriterien und wird von PostFinance AG gefällt.<sup>201</sup>

### 5.5.7 Abgrenzung der Zuständigkeit der PostCom zur Zuständigkeit anderer Behörden

Die PostCom überprüft grundsätzlich nicht die Einhaltung von Bestimmungen, die in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.

- a) Die PostCom zieht Fragen der **Verkehrssicherheit** nicht in ihre Beurteilung ein. Fragen der Verkehrssicherheit müssen von den dafür zuständigen und kompetenten Behörden überprüft und entschieden werden.<sup>202</sup>
- b) Einer möglichen Verschlechterung der Verkehrslage bei einer Poststelle oder einer Postagentur durch ein **erhöhtes Verkehrsaufkommen** ist nicht primär mit postalischen, sondern mit stadtplanerischen Massnahmen zu begegnen.<sup>203</sup> Das Recht macht Vorgaben über die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen mit dem öffentlichen Verkehr. Zur Überprüfung der Erfüllung dieser Vorgaben ist die PostCom zuständig. Die Überprüfung der PostCom ist somit primär eine postalische und die PostCom kann Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG nicht als gesetzliche Grundlage heranziehen, um etwa bei Integration einer Postagentur in ein vorbestehendes Detailhandelsgeschäft die Post zur Schaffung neuer Parkplätze, der Erstellung von Verkehrskonzepten oder anderen Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu verpflichten.<sup>204</sup>
- c) Die Empfehlungen der PostCom beziehen sich einzig auf die postalischen Aspekte der geplanten Massnahme (bspw. Umwandlung einer Poststelle in eine Postagentur). Auf andere Aspekte in Zusammenhang mit der Realisierung der geplanten Ersatzlösung (bspw. der **Einhaltung von baurechtlichen Vorgaben oder Vorschriften über die Öffnungszeiten**) bezieht sich die Empfehlung der PostCom nicht. Die PostCom ist nicht zuständig zu prüfen, ob die Post die baurechtlichen Vorgaben einhält und äussert sich dazu nicht. Würde durch die Integration einer Postagentur in ein Partnergeschäft etwa eine Umnutzung erfolgen, ist dieser Aspekt (bspw. die Frage der Zonenkonformität) gestützt auf das massgebende kantonale oder kommunale Recht durch die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden zu prüfen und nicht durch die PostCom.<sup>205</sup>

Das Einholen der erforderlichen Bewilligungen (bspw. Baubewilligungen oder Bewilligung für die Öffnung am Sonntag) ist Sache der Post.<sup>206</sup>

Die PostCom geht bei der Abgabe ihrer Empfehlungen davon aus, dass die Post die in Frage stehende Poststelle erst schliesst, wenn Gewähr dafür besteht, dass die vorgesehene Ersatzlösung realisiert werden kann.<sup>207</sup>

- d) **Schutzvorkehrungen für den Fall einer Pandemie** gehören zu den Aufgaben der Post, die mit der Führung des Postnetzes verbunden sind. Die PostCom kann diesen

<sup>201</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 12/2015 vom 10. Dezember 2015 in Sachen Poststelle Wigoltingen.

<sup>202</sup> Ziff. III. 17 der Empfehlung 26/2020 vom 10. Dezember 2020 in Sachen Poststelle Bützberg.

<sup>203</sup> Ziff. III. 6 der Empfehlung 6/2015 vom 27. August 2015 in Sachen Poststelle Langenthal 2 Löwenplatz.

<sup>204</sup> Ziff. III. 9 der Empfehlung 13/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Marthalen.

<sup>205</sup> Ziff. III. 9 der Empfehlung 13/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Marthalen.

<sup>206</sup> Ziff. III. 17 der Empfehlung 12/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Savosa, Ziff. III. 10 der Empfehlung 20/2021 vom 9. Dezember 2021 in Sachen Poststelle Eggersriet und Ziff. III. 8 der Empfehlung 12/2019 vom 3. Oktober 2019 in Sachen Poststelle Comano.

<sup>207</sup> Ziff. III. 7 der Empfehlung 18/2016 vom 8. Dezember 2016 in Sachen Poststelle Granges-Paccot.

Aspekt gestützt auf Art. 34 Abs. 5 VPG für die Abgabe ihrer Empfehlung nicht überprüfen.<sup>208</sup> Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist von den dafür zuständigen Behörden und nicht von der PostCom zu überprüfen.<sup>209</sup>

- e) Die Post muss die Auswirkungen einer Poststellenschliessung auf die **kantonale Raumplanung** nicht berücksichtigen und die PostCom ist nicht zuständig, um solche Aspekte im Rahmen ihrer Empfehlungen zu überprüfen.<sup>210</sup>

### 5.5.8 Allgemeine Rechtsprinzipien

- a) **Gesetzliche Grundlage für die Schliessung von Poststellen:** Die Vorgaben für die Entwicklung des Poststellen- und Postagenturennetzes durch die Post (Netzentwicklung) beruhen auf einer Grundlage im Gesetz (Art. 14 Abs. 5 PG) und in der Verordnung (Art. 33 und Art. 44 VPG). Die rechtlichen Grundlagen sind hinreichend bestimmt und es gibt keine Gesetzeslücke.<sup>211</sup>
- b) **Grundsatz der Gewaltentrennung:** Eine Gemeinde machte geltend, die Regelung von Art. 34 Abs. 7 VPG, wonach die Post unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur entscheidet, verstosse gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung. Dieser „Instanzenzug“ sei nicht demokratisch, wenn die Post in eigener Sache entscheiden könne. Die Regelung in der VPG, wonach die Post unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur entscheidet, bzw. dass die PostCom «nur» Empfehlungen abgeben kann, basiert auf Gesetz (Art. 22 Abs. 2 Bst. f PG). Diese Regelung korrespondiert damit, dass die Post als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft die Unternehmensverantwortung trägt.<sup>212</sup> Es liegt somit keine Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung vor. Im Übrigen handelt es sich bei der Schliessung einer Poststelle nicht um eine Rechtsstreitigkeit im Sinne von Art. 29a BV, weil es sich um kein Individualrecht handelt.<sup>213</sup>

Eine von der PostCom im Jahr 2014 durchgeführte Evaluation ergab, dass die Post bisher alle Empfehlungen der PostCom bzw. alle Empfehlungen der entsprechenden Vorgängerbehörde, der Kommission Poststellen, umgesetzt hat, wenn dies möglich war.<sup>214</sup> Aufgrund einer weiteren Evaluation aus dem Jahr 2022 konnte festgestellt werden, dass die Post – von einer Ausnahme abgesehen - auch sämtliche Empfehlungen der PostCom, die diese seit dem Jahr 2013 abgegeben hat, umsetzte (<https://www.postcom.admin.ch/de/grundversorgung/schliessung-umwandlung-von-poststellen-oder-agenturen>).

- c) **Treu und Glauben (Gutgläubensschutz):** Bei Schliessung einer Poststelle informiert die Post die Gemeindebehörden und die Bevölkerung regelmässig über die bedienten Zugangspunkte, die in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen. Schliesst die Post später einen dieser Zugangspunkte, liegt darin keine Verletzung des Prinzips von Treu und Glauben, da die Post den Gemeindebehörden und der Bevölkerung regelmässig keine Zusagen über die Weiterführung der entsprechenden Zugangspunkte macht. Die PostCom kann sich gut vorstellen, dass die Gemeindebehörden in guten Treuen davon ausgehen, dass die entsprechenden Zugangspunkte erhalten bleiben

<sup>208</sup> Ziff. III. 17 der Empfehlung 12/2021 vom 27. August 2021 in Sachen Poststelle Savosa.

<sup>209</sup> Ziff. III. 8 der Empfehlung 21/2020 vom 8. Oktober 2020 in Sachen Poststelle Scherzingen.

<sup>210</sup> Ziff. III. 7 Empfehlung 3/2016 vom 6. Mai 2016 in Sachen Poststelle Le Brassus.

<sup>211</sup> Ziff. III. 7 der Empfehlung 16/2018 vom 4. Oktober 2018 in Sachen Poststelle Auvornier, Ziff. III. 5 ff. der Empfehlung 12/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Bôle und Ziff. III. 8 der Empfehlung 8/2021 vom 16. Juni 2021 in Sachen Poststelle Savagnier.

<sup>212</sup> Ziff. III. 13 der Empfehlung 10/2015 vom 15. Oktober 2015 in Sachen Poststelle Vitznau.

<sup>213</sup> Kommentar BV, Giovanni-Biaggini, 2. Auflage, 2017, N 6 zu Art. 29a.

<sup>214</sup> Vgl. dazu Jahresbericht der PostCom 2014, S. 14 publiziert auf der Website der PostCom (<http://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/taetigkeitsbericht.htm>).

und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Region für die Erledigung von Postgeschäften weiter zur Verfügung stehen werden. Angesichts der ständigen Weiterentwicklung des Netzes von bedienten Zugangspunkten in der gesamten Schweiz dürfen die Gemeindebehörden aber nicht darauf vertrauen, dass die Poststellen in der Nachbarschaft für alle Zukunft erhalten bleiben.<sup>215</sup>

---

<sup>215</sup> Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2019 vom 3. Oktober 2019 in Sachen Poststelle Anières, Ziff. III. 6 der Empfehlung 3/2019 vom 29. August 2019 in Sachen Poststelle Fahrwangen und Ziff. III. 3.1 und 3.3 der Empfehlung 9/2020 vom 7. Mai 2020 in Sachen Poststelle Emmetten.

## VI. Nach der Abgabe der Empfehlung durch die PostCom

### 6.1 Mitteilung der Empfehlung

Die Empfehlung der PostCom wird **den betroffenen Gemeinden** (in ihrer Sprache) und **der Schweizerischen Post AG** schriftlich zugestellt. Eine Kopie geht z. K. an die betroffenen Kantone und das BAKOM.

### 6.2 Publikation der Empfehlung

Die PostCom publiziert gestützt auf Art. 11 des Geschäftsreglementes der PostCom<sup>216</sup> alle Empfehlungen auf ihrer Website.<sup>217</sup>

### 6.3 Definitiver Entscheid durch die Post

Unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom entscheidet die Post endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur (Art. 34 Abs. 7 VPG). Falls die Post die Empfehlungen der PostCom nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt, muss die Post das im definitiven Entscheid gegenüber den Gemeinden begründen. Die PostCom erhält von der Post eine Kopie dieses definitiven Entscheids.

### 6.4 Keine Beschwerdemöglichkeit

Es gibt gegen diesen Entscheid der Post und gegen die Empfehlung der PostCom keine Rechtsmittel.<sup>218</sup>

### 6.5 Keine Wiedererwägung der Empfehlungen der PostCom

Es gibt keinen Anspruch auf Wiedererwägung der Empfehlungen der PostCom.<sup>219</sup>

---

<sup>216</sup> SR 783.024.

<sup>217</sup> <https://www.postcom.admin.ch/dokumentation/empfehlungen-poststellen/>.

<sup>218</sup> Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6351/2017 vom 26. April 2018 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Februar 2023; A-2662/2021 (insb. Ziff. 3.1.4).

<sup>219</sup> Beschluss 14/2020 vom 23. Juni 2020 an die Gemeinde Milvignes und Beschluss 2/2024 vom 13. Juni 2024 an die Gemeinde Perly-Certoux.

## Korrespondenzadresse der PostCom

Eidgenössische Postkommission PostCom  
Monbijoustrasse 51A  
3003 Bern.

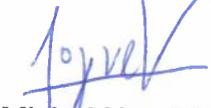
Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.postcom.admin.ch](http://www.postcom.admin.ch) oder  
Telefon 058 46 250 94.

Bern, den 30. August 2024

Die Präsidentin

  
Anne Seydoux-Christe

Der Leiter Fachsekretariat

  
Dr. Michel Noguét

Anhang:

- 1 Gesetzliche Grundlagen
- 2 Ablaufschema
- 3 Abkürzungsverzeichnis

## Anhang 1

### 1 Gesetzliche Grundlagen

#### Art. 33 VPG Erreichbarkeit

1 Die Post betreibt ein landesweit flächendeckendes Poststellen- und Postagenturnetz.

2 In jeder Raumplanungsregion muss mindestens eine Poststelle vorhanden sein.

3 Bei der Festlegung der Öffnungszeiten orientiert sich die Post an den ortsspezifischen Nutzungsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft.

4 Das Poststellen- und Postagenturnetz muss gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten.

5 Als Hausservice gilt die Annahme von Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a bei der Absenderin oder beim Absender.

5<sup>bis</sup> In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik muss mindestens ein bedienter Zugangspunkt gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben.

6 ...

7 ...

8 ...

9 ...

#### Art. 34 Verfahren bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur

1 Mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur hört die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden an. Sie strebt eine einvernehmliche Lösung an.

2 Die Post informiert die zuständige kantonale Stelle über die Gesprächsaufnahme und das Ergebnis.

3 Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen.

4 Die PostCom führt ein Schlichtungsverfahren zwischen der Post und den Behörden der beteiligten Gemeinden durch. Sie kann die betroffenen Stellen zu einer Verhandlung einladen und den betroffenen Kantonen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

5 Nach der Anrufung gibt die PostCom innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung zuhanden der Post ab. Dabei prüft sie, ob:

- a. die Post die Vorgaben nach Absatz 1 eingehalten hat;
- b. die Vorgaben zur Erreichbarkeit nach den Artikeln 33 und 44 eingehalten bleiben; und
- c. der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.

<sup>6</sup> Das Verfahren ist unentgeltlich.

<sup>7</sup> Unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom entscheidet die Post endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur.

<sup>8</sup> Vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom darf die Post die betreffende Poststelle oder Postagentur weder schliessen noch verlegen.

#### **Art. 44 VPG    Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs**

<sup>1</sup> Der Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ist angemessen, wenn für 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons die Dienstleistungen nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben c-e zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 20 Minuten zugänglich sind.<sup>1</sup>

<sup>1bis</sup> In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an.

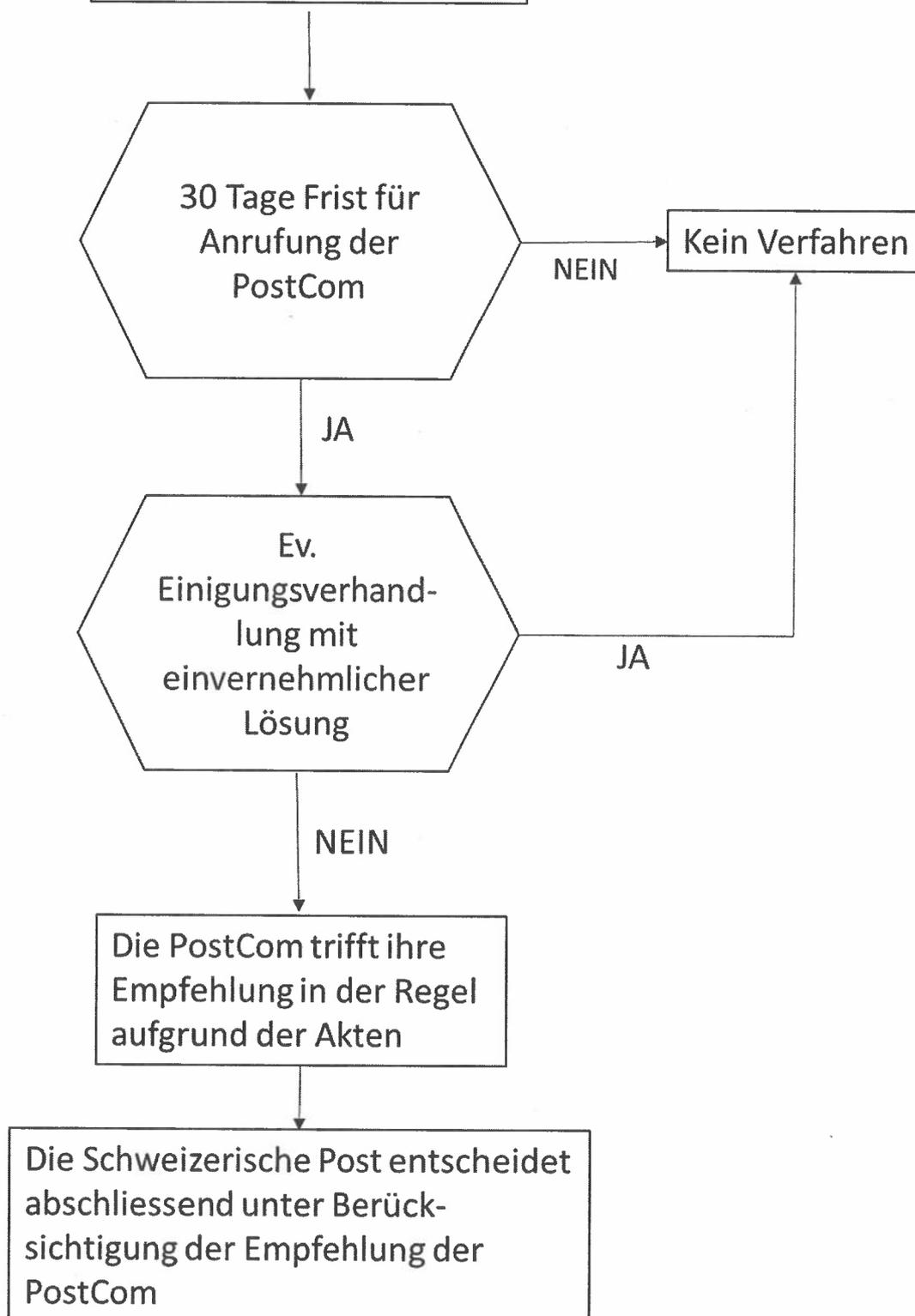
# Ablaufschema zum Verfahren nach Art. 34 VPG

## 1. Phase

Dialog zwischen Post und Gemeindebehörden

## 2. Phase

Entscheideröffnung Post



## Anhang 3

### Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz BGÖ, SR 152.3)
Bst.	Buchstabe
Bspw. / bspw.	Beispielsweise / beispielsweise
BV	Bundesverfassung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention EMRK
PG	Postgesetz vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0)
PostCom	Eidgenössische Postkommission
SR	Systematische Rechtssammlung
Vgl. / vgl.	Vergleiche / vergleiche
VPG	Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01)
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVG; SR 172.021)
Ziff.	Ziffer